

**Bericht und Antrag der staatlichen Deputation für Bildung****Bremisches Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (BremABQG)****A. Problem**

Für Menschen mit Migrationshintergrund, die hier leben, aber auch für die, die hier leben und arbeiten wollen, bedeutet die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation ein klares Signal, dass sie hier willkommen sind.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des sich abzeichnenden Fachkräftebedarfs ist es zudem evident, dass die vorhandenen Qualifikationspotenziale der Menschen in Deutschland künftig besser genutzt und im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen gezielter für den deutschen Arbeitsmarkt aktiviert werden müssen.

Bereits Ende 2008 haben sich die Regierungschefs von Bund und Ländern auf dem Dresdner Bildungsgipfel darauf verständigt, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Deutschland gemeinsam, d. h. in Bund und Ländern, zu verbessern. Die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder (MPK) sprach sich daraufhin am 15. Dezember 2010 für die beschleunigte Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren in Bund und Ländern aus.

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG), das am 1. April 2012 in Kraft getreten ist, für die bundesrechtlich geregelten (reglementierten und nicht reglementierten) Berufe erstmals umfassende Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen getroffen und die Kriterien sowie das entsprechende Verfahren festgeschrieben.

Soweit die Länder aufgerufen sind, für alle landesrechtlich geregelten Berufe eigene Gesetze zu erstellen, wurde mit dem Ziel größtmöglicher Harmonisierung und einheitlicher Standards im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz (KMK) ein Mustergesetzentwurf entwickelt, der im Wesentlichen das BQFG des Bundes abbildet, aufgrund landesspezifischer Besonderheiten jedoch auch teilweise darüber hinausgeht. In Umsetzung dieses Musterentwurfs haben bereits Hamburg, das Saarland, Niedersachsen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Bayern eigene Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze verabschiedet.

Für Bremen hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft die Federführung für die Erstellung des Entwurfs einer landesgesetzlichen Regelung übernommen.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz auf ihrer 44. Sitzung am 20. Juni 2013 in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Bildung (federführend), die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und den Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit überwiesen. Die dazu vorgelegte Fassung beinhaltete bereits Stellungnahmen, die im Rahmen eines vorangegangenen Beteiligungsverfahrens von Kompetenzträgern, wie z. B. dem Bremer Rat für Integration, dem IQ-Netzwerk und der Handwerkskammer Bremen, eingeholt worden waren.

Vor Vorlage des Gesetzentwurfs durch den Senat an die Bürgerschaft (Landtag) gab der Senator für Justiz und Verfassung ergänzende rechtsförmliche Hinweise, die erst vor der zweiten Lesung berücksichtigt werden können.

## B. Lösung

Neben den Befassungen durch die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 11. September 2013 bzw. durch den Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit am 17. September 2013, liegt der anliegenden Überarbeitung des Gesetzentwurfs demnach auch noch die Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung vom 19. Juni 2013 zugrunde.

### 1. Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung

Die am 19. Juni 2013 vom Senator für Justiz und Verfassung eingegangene Stellungnahme ergab geringen Änderungsbedarf. Es wird empfohlen, die Änderungsvorschläge – soweit sie die Rechtsförmlichkeit und sprachliche Anpassungen betreffen – vollständig zu übernehmen. Weitere Anregungen inhaltlicher Art, die ebenfalls mit Schreiben des Senators für Justiz und Verfassung vom 19. Juni 2013 übermittelt worden waren, sollten zum einen Teil übernommen, zum anderen Teil verworfen werden. Bei diesen inhaltlichen Anregungen handelte es sich im Wesentlichen um folgende:

- Bezüglich Artikel 1 § 6 Absatz 2 Satz 1 BremBQFG, in dem die reglementierten Berufe normiert sind, schlug der Senator für Justiz und Verfassung vor, dort auch auf die Unterlagen über die Absicht zur Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß § 5 Absatz 6 BremBQFG zu verweisen, weil auch die Parallelvorschrift für die nicht reglementierten Berufe (§ 13 Absatz 2 Satz 1 BremBQFG) auf die Unterlagen über die Absicht zur Ausübung der Erwerbstätigkeit verwies. Senator für Justiz und Verfassung vermutet ein redaktionelles Versehen. Die daraufhin durchgeführte Überprüfung ergab jedoch, dass das redaktionelle Versehen den § 13 Absatz 2 betraf und demzufolge nicht – wie vonseiten des Senators für Justiz und Verfassung vorgeschlagen – § 6 Absatz 2 Satz 1 BremBQFG zu verändern wäre, sondern vielmehr § 13 Absatz 2 Satz 1 BremBQFG, in den versehentlich und abweichend vom Mustergesetzentwurf eine zusätzliche falsche Verweisung aufgenommen worden war. Es wird daher empfohlen, das ursprüngliche redaktionelle Versehen zu beheben und § 13 Absatz 2 Satz 1 BremBQFG entsprechend zu verändern.
- Der Senator für Justiz und Verfassung schlägt weiter vor, in Fortführung des in § 6 Absatz 1 Satz 2 BremBQFG aufgenommenen Gedankens, auf einen schriftlichen Antrag zu verzichten und stattdessen auch Anträge per E-Mail zuzulassen, dieses Vorgehen auch auf die Anerkennungsbescheide selbst auszuweiten und auch diese einfach und kostengünstig per E-Mail zu versenden. Zur Begründung wurde angeführt, dem Antragsteller entstünde dadurch kein Nachteil, da er den elektronischen Kommunikationsweg selbst eröffnet habe. Es wird empfohlen, diesem Vorschlag nicht zu entsprechen, da es zwar weiterhin sinnvoll erscheint, einen ersten Antrag per E-Mail stellen zu können. Jedoch erscheint es bereits aus Gründen der Rechtssicherheit bedenklich, den Rechtsgedanken auch auf Anerkennungsbescheide auszuweiten und einen stattgebenden Anerkennungsbescheid bzw. einen ablehnenden Anerkennungsbescheid lediglich per E-Mail zu versenden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Anerkennungsbescheid dem Antragsteller als Nachweis seiner beruflichen Qualifikation und damit auch dazu dienen soll, dass er in etwaigen Bewerbungsverfahren seine Qualifikation schriftlich belegen kann. Ein „E-Mail-Bescheid“ dürfte hierzu wesentlich schlechter geeignet sein als ein schriftlicher Bescheid. Es wird daher in Übereinstimmung mit dem Mustergesetzentwurf für die Länder, dem Bundesgesetz und allen bisher erlassenen Ländergesetzen daran festgehalten, dass der Antragsteller schriftlich und nicht per E-Mail zu bescheiden ist.
- Die Anregung, die in § 7 und § 10 BremBQFG verwandten Begrifflichkeiten „Berufsbildung“ und „Berufsqualifikation“ einer Überprüfung zu unterziehen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die dort jeweils verwandten Formulierungen stimmen mit den im Mustergesetzentwurf verwandten Formulierungen überein. Auch alle anderen bisher erlassenen Ländergesetze verwenden diese Formulierungen; es wird daher empfohlen auch wegen der beabsichtigten Har-

monisierung der Ländergesetze an dieser Formulierung festzuhalten. Auch dem weiteren Vorschlag, die Formulierung in § 10 Absatz 3 BremBQFG anders zu fassen, sollte nicht gefolgt werden, da die im BremBQFG gewählte Formulierung zum einen dem Mustergesetzentwurf entspricht und zum anderen die vom Senator für Justiz und Verfassung vorgeschlagene Formulierung nicht differenziert genug erscheint.

- Dem Vorschlag, in § 12 Absatz 2 Satz 1 BremBQFG die Vorlage der „Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5“ (nicht: 6) im Original oder beglaubigter Kopie zu verlangen, sollte gefolgt werden. Tatsächlich ist kein Bedürfnis dafür zu sehen, dass hier von der in der Parallelregelung für nicht reglementierte Berufe in § 5 Absatz 2 BremBQFG getroffenen Regelung abgewichen wird. Der Mustergesetzentwurf scheint hier tatsächlich einen redaktionellen Fehler zu enthalten. Auch die Ländergesetze von Hamburg und Bayern sind entsprechend angepasst worden und enthalten eine vom Mustergesetzentwurf abweichende Fassung des § 12 Absatz 2 Satz 1.
- Dem Vorschlag, in § 17 Absatz 6 Nr. 3 BremBQFG anstatt von „Rechtsakten der europäischen Gemeinschaft“ von „Rechtsakten der Europäischen Union“ zu sprechen, da die „Europäische Gemeinschaft“ seit dem Vertrag von Lissabon in die „Europäische Union“ aufgegangen ist, sollte ebenfalls entsprochen werden.
- Die Artikel 3 und 4 BremABQG (Änderungen des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieursgesetzes) sollten gemäß den Vorschlägen des Senators für Justiz und Verfassung geändert werden.
- Artikel 5 (Änderung des Heilberufsgesetzes) sollte gemäß der Vorschläge des Senators für Justiz und Verfassung abgeändert werden.
- Es wird empfohlen auch dem weiteren Vorschlag des Senators für Justiz und Verfassung zu folgen, in Abänderung der Formulierungen des vorangegangenen Gesetzentwurfs zu § 18 BremBQFG dort nun eine Verweisung auf das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz aufzunehmen. Die Gesetzesbegründung zu § 18 BremBQFG ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

## 2. Befassung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat den Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 11. September 2013 beraten. In der hierfür vorgelegten Beratungsvorlage vom 2. September 2013 wird vorgeschlagen, einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung und Verfahrensbegleitung in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Die staatliche Deputation für Arbeit, Wirtschaft und Häfen verweist dabei auf die Bedeutung einer intensiven Beratung und Begleitung von Anerkennungssuchenden, die in der Bürgerschaftsdebatte vom 26. Juni 2013 sowie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Bremer Rats für Integration und des IQ-Netzwerkes deutlich geworden sei. Der Bedarf ergebe sich aus der Tatsache, dass mit der neuen Gesetzeslage die Vielfalt der Zuständigkeiten für die Durchführung von Anerkennungsverfahren (Kammern und öffentliche Stellen) fortbestehe. Nach wie vor sei der Weg zur Anerkennung für die Betroffenen daher nicht sehr übersichtlich. Wer ein (kostenträchtiges) Anerkennungsverfahren in Angriff nehmen möchte, habe daher eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen und Fragen zu klären: „Bezogen auf welchen Referenzberuf hat ein Verfahren Erfolgchancen? Welche zuständige Stelle ist folglich aufzusuchen? Macht das Verfahren überhaupt arbeitsmarktpolitisch Sinn? Welche zusätzlichen Kompetenzen können und sollten nachgewiesen werden? Welche Nachqualifizierungen können die Chancen auf eine Anerkennung erhöhen? Welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen können genutzt werden? Welche Fördermöglichkeiten gibt es? Wie kann der Übergang in qualifikationsgerechte Beschäftigung angebahnt werden?“ All diese Fragen könnten kompetente Unterstützung notwendig machen. Schon allein die Auswahl des Referenzberufs, in dem eine Anerkennung angestrebt wird, stelle angesichts der Vielschichtigkeit ausländischer und inländischer Berufsbilder eine schwierige Entscheidung für Anerkennungssuchende dar, die zugleich die Anerkennungschancen erheblich beeinflussen könnten. Angemessene Beratungsstrukturen seien daher wichtig, um die Menschen zu ermutigen, sich auf den Weg und die Kosten eines Anerkennungsverfahrens einzulassen.

Der angesprochene Beratungsbedarf dürfte mit Inkrafttreten des BremBQFG noch deutlich steigen, da die Zahl der Antragsberechtigten im Land zunehmen werde. Die Hamburger Erfahrungen jedenfalls sprächen dafür: Hamburg habe eine Zunahme der Nachfrage nach Anerkennungsberatung um 54 % zu verzeichnen und bewerte

den Rechtsanspruch auf Beratung als wesentlichen Faktor für die hohe Inanspruchnahme von Anerkennungsverfahren.

Mit der „Weiterbildungsberatung vor Ort“ habe der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in Bremen einen ersten Schritt getan: In den Anlaufstellen für (potenzielle) Erwerbspersonen in der Arbeitnehmerkammer Bremen und für Unternehmen in der Handelskammer Bremen könnten Ratsuchende neben einer Beratung zu Fragen der beruflichen Weiterbildung auch eine (kostenlose) Anerkennungsverweisberatung in Anspruch nehmen. Dieses Angebot bestehe in der Arbeitnehmerkammer seit Mai 2012, die Anlaufstelle in der Handelskammer habe ihre Tätigkeit im Januar 2013 aufgenommen. Sie werde von zwei öffentlich Bediensteten (in Teilzeit) ausgeführt und mit Mitteln des ESF zunächst befristet bis Mitte 2014 finanziert.

Die Beratungserfahrungen der „Weiterbildungsberatung vor Ort“ zeigten, dass der Beratungsbedarf der Zielgruppen mit einer reinen Verweisberatung hin zu den zuständigen Stellen nicht angemessen gedeckt werden könne. Zugleich sei im Land für Ratsuchende keine andere spezialisierte und kompetente Anlaufadresse präsent oder absehbar, die eine begleitende Anerkennungsberatung verlässlich übernehmen könnte. Ein solches Angebot gebe es allenfalls bei der Frauenberatung, die vom Verein „Frauen in Arbeit und Wirtschaft“ in Bremen und dem Arbeitsförderungs-zentrum in Bremerhaven – gefördert ebenfalls aus ESF-Mitteln – angeboten werde.

Zur Absicherung der gewünschten Effekte des BremABQG durch ein verlässliches, neutrales Beratungs- und Begleitungsangebot Anerkennungssuchender werde vor diesem Hintergrund in Anlehnung an das Hamburgische Anerkennungsberatungsgesetz die gesetzliche Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Beratung in folgender Fassung vorgeschlagen:

#### Beratungsanspruch

(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie

1. ihren Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben oder
2. substantiiert die Absicht darlegen, in der Freien Hansestadt Bremen einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen.

Der Anspruch auf Beratung entfällt, soweit die in Absatz 2 genannten Beratungsdienstleistungen von einer nicht von der Freien Hansestadt Bremen finanzierten Stelle erbracht werden.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, die Festlegung des Referenzberufes, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.

(4) Näheres regelt der Senat durch Verordnung.

Absatz 2 trage dabei – ebenfalls in Anlehnung an Hamburg – der Tatsache Rechnung, dass einer – dringend nötigen – stärkeren Verantwortungsübernahme des Bundes in diesem Handlungsfeld nicht vorgegriffen werden solle. In der Begründung zum HmbABQG heißt es dazu auf Seite 39, dass „der Bund in der Pflicht gesehen wird, für eine umfassende Beratung Anerkennung Suchender Sorge zu tragen. Der durch den Hamburger Gesetzgeber geregelte Beratungsanspruch ist daher nur subsidiär zu etwaigen zukünftigen Bundesangeboten, die durch den Bund finanziert werden.“

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat daraufhin folgenden Beschluss gefasst:

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt dem Gesetzentwurf für ein BremABQG mit folgender Ergänzung zu: Sie schlägt die Aufnahme eines Rechtsanspruchs auf Anerkennungsberatung vor. Sie bitet, die Berufe nach dem Bremischen Architektengesetz und dem Bremischen Ingenieursgesetz einzubeziehen.

2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen gemeinsam mit der Senatskanzlei, die Finanzierung des Rechtsanspruches auf Anerkennungsberatung zu klären.
  3. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Bürgerschaft (Landtag) für die zweite Lesung einen gemäß dem Entwurf in der Vorlage veränderten Gesetzentwurf vorzulegen.
  4. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen erwartet nach zwei Jahren einen Bericht, in dem die Inanspruchnahme bzw. Anerkennung differenziert nach den Berufsgruppen dargelegt wird.
3. Befassung des Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit

Der Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit hat den Entwurf des Bremischen Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (BremABQG) auf seiner Sitzung am 17. September 2013 abschließend beraten. Grundlage für diese Beratung stellte die Entwurfsfassung unter Einbeziehung der durch den Senator für Justiz und Verfassung vorgebrachten und wie oben dargestellt bewerteten Anmerkungen sowie die von der staatlichen Deputation für Arbeit, Wirtschaft und Häfen vorgeschlagene Aufnahme eines Beratungsanspruchs dar.

Der Ausschuss hat daraufhin folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss nimmt den Berichtsentwurf der staatlichen Deputation für Bildung zur Kenntnis.

Der Ausschuss schließt sich einstimmig dem Vorschlag der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen an, einen Rechtsanspruch auf Beratung gesetzlich zu verankern und weist auch darauf hin, dass die Finanzierung dieses Rechtsanspruches auf Anerkennungsberatung geklärt werden müsse.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig in § 19 Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz eine Verkürzung des Zeitraums der Evaluation von vier auf zwei Jahre.

Der Ausschuss schließt sich mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE – bei Enthaltung der Fraktion der CDU – der Bitte der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen an, die Berufe nach dem Bremischen Architektengesetz und dem Bremischen Ingenieurgesetz einzubeziehen und schlägt folgende gesetzliche Regelungen vor:

### **„Artikel 3**

#### **Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

§ 3 des Bremischen Architektengesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 – 714-b-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Für die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse gilt das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.“
2. Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
3. Die Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 3 und 4.
4. Absatz 8 wird aufgehoben.“

### **„Artikel 4**

#### **Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes**

§ 2 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 – 711-7-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Für die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse gilt das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.“
2. Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
3. Die Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 2 und 3.“

Schließlich bittet der Ausschuss einstimmig den Senat, für eine bundesweit möglichst einheitliche, moderate Lösung der Einführung von Gebühren einzutreten.

#### 4. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Der vorliegende aktualisierte Entwurf dieses Artikelgesetzes sieht in Artikel 1 ein Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQFG) vor, welches maßgeblich auf dem Mustergesetzentwurf der AG „Koordinierende Ressorts“ basiert. Soweit der Verwaltungsvollzug des BQFG des Bundes als auch die parlamentarischen Beratungen der verabschiedeten Landesgesetze Nachbesserungsbedarfe zutage gefördert haben, wurden entsprechende Modifikationen und Erweiterungen in den Entwurf eingearbeitet.

Der Entwurf des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes enthält danach folgende wesentliche Bestandteile:

- Nach dem Grundsatz der eingeschränkten Subsidiarität gehen fachgesetzliche Regelungen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen nur dann dem BremBQFG vor, wenn sie ausdrücklich unter Bezugnahme auf dieses Gesetz etwas anderes bestimmen. Dies fördert maximale Rechtssicherheit und verhindert Regelungslücken.
- Im Interesse der Transparenz und der Vereinfachung werden die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der ausländischen Qualifikationen vereinheitlicht und transparenter gestaltet. Entscheidend für die Gleichwertigkeitsprüfung sind künftig bei allen bremischen Berufen nur noch „wesentliche Unterschiede“. Eine vollständige Übereinstimmung der ausländischen Qualifikation mit dem bremischen Referenzberuf ist nicht mehr erforderlich. Geringfügige Unterschiede können eine Ablehnung des Anerkennungsantrages nicht begründen. Defizite können durch einschlägige Berufserfahrung, gleich ob im In- oder Ausland erworben, ausgeglichen werden.
- Es wird ein allgemeiner Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren geschaffen, in dem eine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit in Bremen landesrechtlich geregelten Referenzqualifikationen erfolgt. Einen entsprechenden Anspruch gab es bislang nur für EU-Bürger bzw. EU-Abschlüsse in den reglementierten Berufen (Richtlinie 2005/36/EG – Berufsamerkennungsrichtlinie) sowie für Spätaussiedler (§ 10 BVFG). Diese bestehenden Regelungen werden im Grundsatz auf Personen aus Drittstaaten bzw. auf in Drittstaaten erworbene Qualifikationen, die bislang nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden, ausgeweitet.
- Die zuständige Stelle muss die Entscheidung über den Antrag grundsätzlich innerhalb von drei Monaten treffen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.
- Statusrechtliche Fragen lassen den Rechtsanspruch unberührt. Der Zugang zum Anerkennungsverfahren steht damit allen Antragsstellerinnen und Antragsstellern aus dem In- und Ausland offen – unabhängig vom Wohnsitz, der Herkunft oder dem Aufenthaltsstatus. Auch Geduldete und Asylsuchende können einen Antrag stellen, da das Gesetz nicht auf den Aufenthaltstitel abstellt, sondern auf die Absicht, eine Erwerbstätigkeit in Bremen ausüben zu wollen.
- Für den Fall, dass es den Anerkennungsuchenden im Einzelfall nicht möglich ist, die erforderlichen Nachweise vorzulegen (z. B. Flüchtlinge), sieht das BremBQFG die ergänzende Möglichkeit sonstiger geeigneter Verfahren (Arbeitsproben, Fachgespräche etc.) vor.
- In Übereinkunft aller Bundesländer ist auch im BremBQFG normiert, dass diejenigen Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die in einem Bundesland die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der durch das jeweilige Landesrecht geregelten Berufsqualifikation erlangt haben, in Bremen so gestellt werden, als hätten sie die Berufsqualifikation dieses Bundeslandes er-

worben. Dieses Verfahren der wechselseitigen Anerkennung ermöglicht, dass auch ein Transfer innerhalb der Bundesrepublik ohne erneutes Anerkennungsverfahren möglich wird.

- Es ist weiterhin grundsätzlich geplant, das Anerkennungsverfahren möglichst kostendeckend durchzuführen. Andererseits sollen Anerkennungsinteressierte nicht durch hohe Gebühren abgeschreckt werden, sodass beabsichtigt ist, in einer Verordnung zum Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen für Anerkennungsverfahren vorzusehen.

Entsprechend des oben genannten Grundsatzes der eingeschränkten Subsidiarität haben die jeweilig betroffenen Fachressorts für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden reglementierten Berufe Änderungsartikel (Artikel 2 bis 5) eingebracht. Danach soll das BremBQFG hinsichtlich der Berufe folgender Fachgesetze nicht gelten:

- Bremisches Beamtenengesetz,
- Bremisches Architektengesetz,
- Bremisches Ingenieurgesetz,
- Heilberufsgesetz (HeilBerG).

Im Gegensatz bedeutet dies, dass das BremBQFG auf alle anderen reglementierten Berufe im bremischen Fachrecht (u. a. Bremisches Lehrerausbildungsgesetz, Bremisches Altenpflegeausbildungsgesetz) vollumfänglich Anwendung findet.

Soweit einige reglementierte Berufe in Bremen auf der Ebene von Rechtsverordnungen normiert sind und diese nicht im Rahmen eines Artikelgesetzes geändert werden können, werden die Folgen des Einbezugs in das BremBQFG nach Inkrafttreten des Artikelgesetzes durch entsprechende Änderungsverordnungen des zuständigen Fachressorts vorgenommen werden.

Konkrete Angaben über die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind derzeit nicht möglich.

So ist zum einen nicht absehbar, wie viele Personen sich um eine Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen bemühen werden und welche Kosten für die Durchführung von Nachqualifizierungen und Anpassungslehrgängen anfallen werden.

Entsprechend sind die anfallenden Kosten zur Führung der Statistik nach § 17 BremBQFG nicht quantifizierbar. Diese Fragen können erst beantwortet werden, wenn in der praktischen Umsetzung des BremBQFG die konkreten Bedarfe deutlich werden.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass infolge der Umsetzung des BremBQFG positive Effekte auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten sind. So ist es wahrscheinlich, dass durch die bessere Nutzung von beruflichen Qualifikationen sowohl Wertschöpfungszuwächse als auch Entlastungen der Sozialsysteme generiert werden können.

Grundsätzlich kostendeckend soll das Anerkennungsverfahren über Gebühren finanziert werden. Gleichwohl sieht das BremBQFG vor, dass Antragstellerinnen und Antragsteller unter Berücksichtigung der arbeitsmarkt-, integrations- und sozialpolitischen Bedeutung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nicht davon abgehalten werden sollen, einen Anerkennungsantrag zu stellen, sodass der Erlass einer entsprechenden Verordnung für Gebührenermäßigungen und -befreiungen auf Basis des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes beabsichtigt ist.

Soweit darüber hinaus noch immer die Absicht besteht, für alle Länder einen einheitlichen Gebührenrahmen für das Anerkennungsverfahren zu schaffen, ist der Abstimmungsprozess zwischen den Ländern bisher daran gescheitert, dass sich nicht auf eine absolute Gebührenobergrenze von 600 € geeinigt werden konnte.

Es ist zudem weiter angedacht, Fragen der Anerkennung bundesweit zu bündeln und die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Finanzierung des dadurch entstehenden personellen Mehrbedarfs bei der ZAB ist zwischenzeitlich geklärt. Am 15. August 2013 einigten sich Vertreter der MPK, Finanzministerkonferenz (FMK) und KMK in einem gemeinsamen Gespräch auf eine Freigabe der geplanten Stellen, das Ergebnis dieses gemeinsamen Gesprächs

wurde am 15. September 2013 von der FMK bestätigt. Es wurden folgende Vereinbarungen getroffen: 1. Für die Anerkennung der landesrechtlich geregelten schulischen Berufsaus- und fortbildungsabschlüsse werden sechs gebührenfinanzierte Stellen bewilligt. 2. Für die Begutachtung ausländischer Qualifikationen werden fünf Stellen bewilligt, die über den Königsteiner Schlüssel finanziert werden. Dem KMK-Sekretariat wird eine pauschale Minderausgabe im personalwirtschaftlichen Bereich in Höhe von 150 000 € pro Jahr auferlegt. 3. Die Stellen sind befristet für zwei Jahre zu besetzen. 4. Die Auskömmlichkeit der Stellenausstattung sowie die Gebührenhöhe ist bis Ende 2014 durch die KMK und die FMK zu evaluieren. Auf dieser Grundlage besteht eine Nachverhandlungsoption für den Haushaltsplan 2015. Zusätzlich kann geprüft werden, ob die Begutachtung sinnvoll auch über Gebühren finanziert werden kann.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen führt zu den finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen eines Beratungsanspruchs im BremABQG aus:

„Geht man von einer Beratungskapazität in der Größenordnung von einem Personalvolumen aus, dann dürften sie sich die Finanzbedarfe nach den Hamburger Erfahrungen zusammen mit dem Overhead in der Größenordnung unter 80 T€ jährlich bewegen.

Ergänzend kann die zurzeit bis Mitte 2014 aus dem BAP mit Mitteln des ESF finanzierte, kostenlose Weiterbildungs- und Verweisberatung in der Arbeitnehmerkammer für die Umsetzung des BremABQG genutzt werden. Für Frauen bietet außerdem die Frauenberatung bei Frauen in Arbeit und Wirtschaft e. V. und beim Arbeitsförderungs-zentrum in Bremerhaven, die ebenfalls mit ESF-Mitteln des BAP finanziert wird, kostenlose Unterstützung bei Anerkennungsverfahren an.“

Es ist zu erwarten, dass das Artikelgesetz positiven Einfluss auf die Verteilung von beruflichen Chancen von Männern und Frauen und damit auf die Geschlechtergerechtigkeit haben wird, da insbesondere das BremBQFG dazu beiträgt, die ungleichen Chancen der Geschlechter bei der Nutzung erworbener beruflicher Qualifikationen zu vermindern.

### **C. Bewertung der eingegangenen Beschlüsse/wesentliche Änderungen**

Sowohl die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als auch der Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit haben in ihren Beschlüssen die Aufnahme eines Beratungsanspruches in den Gesetzentwurf gefordert. Ein solcher stellt ein grundsätzlich sinnvolles Instrument dar, um den Zugang zu einer Beratung über die Anerkennung und damit letztendlich auch zu der Anerkennung zu erleichtern. Damit können mehr Menschen motiviert werden, sich um eine Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation zu bemühen. Deshalb sollte der von der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorgelegte Vorschlag für die Formulierung eines Beratungsanspruches in § 15a BremBQFG übernommen werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Einführung eines Beratungsanspruches mit noch nicht abschließend ermittelten Kosten verbunden wäre. Zudem ist die Frage der haushälterischen Ressortzuständigkeit noch nicht geklärt. Im aktuellen Haushalt der Senatorin für Bildung und Wissenschaft wie auch in den Haushaltsentwürfen für die Jahre 2014/2015 sind keine Mittel für die Realisierung des Beratungsanspruches vorgesehen. Deshalb wird es grundsätzlich für richtig erachtet, dass die staatliche Deputation für Arbeit, Wirtschaft und Häfen in ihrem Beschluss auf den Klärungsbedarf hinweist. Angesichts der Betroffenheit einer großen Vielzahl von Berufen und Berufsgruppen greift der Vorschlag, die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen mögen gemeinsam mit der Senatskanzlei die Finanzierung des Rechtsanspruches auf Anerkennungsberatung klären, jedoch zu kurz. Angesichts der hohen Bedeutung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse für die Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wird es als Aufgabe des gesamten Senats gesehen, einen Lösungsvorschlag hinsichtlich der Beratungsfinanzierung zu erarbeiten.

Der ebenfalls von beiden Gremien geforderte Einbezug der Architekten- und Ingenieursberufe in das BremABQG erscheint vor dem Hintergrund einheitlicher Verfahrensregelungen für möglichst viele Berufe sinnvoll. Der für beide Berufsgruppen zuständige Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hatte bei der Erstellung des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, dass für beide Berufsgruppen spezialgesetzliche

Regelungen bestehen und das in der Zuständigkeit der jeweiligen Kammern geregelte Anerkennungsverfahren für ausreichend erachtet wird. Die beiden Kammern haben dies in ihrem gemeinsamen Positionspapier vom 2. Oktober 2013 noch einmal unterstrichen und darauf hingewiesen, dass die bereits vorhandenen Instrumente im Bremischen Architektengesetz und im Bremischen Ingenieursgesetz geeignet sind, eine Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Sinne des BremABQG zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar und sinnvoll, die beiden genannten Berufsgruppen bis auf Weiteres nicht einzubeziehen. Es sollte jedoch vorbehalten bleiben, die Frage im Licht der mit den kommenden gesetzlichen Regelungen gemachten Erfahrungen neu zu bewerten.

Die vom Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit in seinem Beschluss geforderte Reduzierung des Evaluierungszeitraums von vier auf zwei Jahren erscheint als geeignetes Instrument um zeitnah eine Bewertung der Beratungs- und Anerkennungspraxis vorzunehmen und daraus gegebenenfalls Handlungserfordernisse abzuleiten. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob die Regelungen des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieursgesetzes geeignet sind, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse nach den Grundsätzen des BremABQG zu gewährleisten. Gegenstand der Evaluierung soll ebenfalls die Höhe der Kosten und Gebühren im Anerkennungsverfahren im Land Bremen sein. Daneben sollen vergleichend auch die Gebühren in den anderen Bundesländern ermittelt werden. Es soll zudem eine Bewertung vorgenommen werden, wie sich die Höhe der Gebühren auf die Inanspruchnahme des Anerkennungsverfahrens auswirkt.

Dem Vorschlag des Senators für Justiz und Verfassung, in Abänderung der Formulierungen des vorangegangenen Gesetzentwurfs zu § 18 BremBQFG dort nun eine Verweisung auf das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz aufzunehmen, soll ausdrücklich gefolgt werden. Mit der auf dieser Grundlage zu erlassenden Gebührenordnung könnte einerseits dem Gedanken der Kostendeckung für das Verfahren Rechnung getragen und andererseits über entsprechend aufzunehmende Ermäßigungstatbestände auf die Lebenssituation bzw. die Bedürfnisse der jeweiligen Bewerbergruppen gezielt eingegangen werden.

#### **D. Vorschlag**

Es wird vorgeschlagen, den anliegenden Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (BremABQG) in zweiter Lesung zu beschließen.

Es wird vorgeschlagen, nach § 15 BremBQFG folgenden § 15a einzufügen:

##### Beratungsanspruch

(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie

1. ihren Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben oder
2. substantiiert die Absicht darlegen, in der Freien Hansestadt Bremen einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen.

Der Anspruch auf Beratung entfällt, soweit die in Absatz 2 genannten Beratungsdienstleistungen von einer nicht von der Freien Hansestadt Bremen finanzierten Stelle erbracht werden.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, die Festlegung des Referenzberufes, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.

(4) Näheres regelt der Senat durch Verordnung.

Es wird weiter vorgeschlagen, darüber hinaus den Evaluierungszeitraum in § 19 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz von vier auf zwei Jahre zu verkürzen.

## **Bremisches Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Bremisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

### **Teil 1**

#### **Allgemeiner Teil**

##### **§ 1**

###### **Zweck des Gesetzes**

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen. Es setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung um.

##### **§ 2**

###### **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften der Freien Hansestadt Bremen geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen der Freien Hansestadt Bremen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt. Auf akademische Qualifikationen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit diese Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes sind.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

##### **§ 3**

###### **Begriffsbestimmungen**

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitern die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften der Freien Hansestadt Bremen geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung

einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

## **Teil 2**

### **Feststellung der Gleichwertigkeit**

#### **Kapitel 1**

##### **Nicht reglementierte Berufe**

###### **§ 4**

###### **Feststellung der Gleichwertigkeit**

- (1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern
  1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
  2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern
  1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
  2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
  3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.
- (3) In dem Umfang, dem die zuständige Stelle eines Landes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Land erworben worden.

###### **§ 5**

###### **Vorzulegende Unterlagen**

- (1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten mit Angabe der gegenwärtigen Wohnanschrift in deutscher Sprache,
  2. ein Identitätsnachweis,
  3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
  4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, sowie
  5. eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.
- (2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten sind die Unterlagen nach Satz 1 entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

## § 6

### Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

## § 7

### Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 8

### Zuständige Stelle

- (1) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen für die Aufgaben nach diesem Kapitel. Als zuständige Stelle kann auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes bestimmt werden, wenn dieses Bundesland sein Einverständnis erklärt.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der zuständigen Stellen nach diesem Kapitel auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

## Kapitel 2

### Reglementierte Berufe

## § 9

### Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

- (1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, sofern
  1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
  2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in der Freien Hansestadt Bremen als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in der Freien Hansestadt Bremen nicht entgegenstehen, und
  3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern
  1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
  2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
  3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

## § 10

### Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation

- (1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.
- (2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.
- (3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Landes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu

behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Land erworben worden.

## § 11

### Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden. Ist für einen in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Beruf ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, so darf der dem Vorbereitungsdienst entsprechende Teil des Anpassungslehrgangs nicht länger als der Vorbereitungsdienst dauern.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zu regeln, können durch den Senat durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

## § 12

### Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten mit Angabe der gegenwärtigen Wohnanschrift in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und
6. eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten sind Unterlagen nach Satz 1 entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

### § 13

#### Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Absatz 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Absatz 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Welche Stelle zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

### Kapitel 3

#### Gemeinsame Vorschriften

### § 14

#### Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 oder § 12 Absatz 1, 4 und 5 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildungsmaßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antrag-

stellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

#### § 15

##### Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

#### § 15 a

##### Beratungsanspruch

(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben einen Beratungsanspruch, wenn sie

1. ihren Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben oder
2. substantiiert die Absicht darlegen, in der Freien Hansestadt Bremen einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen.

Der Anspruch auf Beratung entfällt, sowie die in Absatz 2 genannten Beratungsdienstleistungen von einer nicht von der Freien Hansestadt Bremen finanzierten Stelle erbracht werden.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, die Festlegung des Referenzberufes, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.

(4) Näheres regelt der Senat durch Verordnung.

#### § 16

##### Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

### Teil 3

#### Schlussvorschriften

#### § 17

##### Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen der Freien Hansestadt Bremen wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, landesrechtlich geregelter Referenzberuf oder landesrechtlich geregelte Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom 03.02.2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 07.04.2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an das Statistische Landesamt Bremen zu übermitteln.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes betreffen;
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

## § 18

### Kosten

Für die nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen können Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erhoben werden. Die Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## § 19

### Evaluation und Bericht

(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft der Senat nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist der Bürgerschaft zu berichten.

## Artikel 2

### Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§ 16 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2012 (Brem.GBl. S. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21. November 2008, S. 1)“ durch die Angabe „Nummer 213/2011 (ABl. L 59 vom 4. März 2011, S. 4)“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

Dem § 3 des Bremischen Architektengesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 – 714-b-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme seines § 17 nicht anzuwenden.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes**

Dem Teil 1 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 – 711-f-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, wird folgender § 3a angefügt:

#### „§3a

Anwendung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme seines § 17 nicht anzuwenden.“

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz vom 12. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
    - „(1) Antragstellende mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33 Absatz 1 Satz 1. Eine abgeschlossene Weiterbildung, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 2 zu der in der jeweiligen Weiterbildungsordnung der zuständigen Kammer bestimmten Weiterbildung aufweist und die Gleichwertigkeit der vorangegangenen abgeschlossenen Ausbildung für den ärztlichen oder psychotherapeutischen Beruf durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.
    - (2) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 1 Satz 2 liegen vor, wenn
      1. die von dem Antragsteller nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die zuständige Kammer festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder
      2. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die die Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter der Aufsicht und Anleitung eines in dem entsprechenden Gebiet der Weiterbildung tätigen Arztes, Zahnarztes, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierarztes oder Apothekers erworben haben. Dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat der Antragsteller berufstätig war.

(3) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 vor, so haben Antragstellende unter Beachtung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung abzulegen oder im Falle der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wahlweise einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang (Ausgleichmaßnahmen) zu absolvieren. Der Inhalt der Ausgleichmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und das Wort „Staatsangehörige“ durch das Wort „Antragstellende“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „in der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch eingeräumt haben (Mitglieds- oder Vertragsstaat)“ ersetzt.
- f) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 bis Absatz 6 gelten entsprechend für Antragstellende, die

- 1. eine in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nachweisen, die durch einen anderen europäischen Mitglieds- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, und die mindestens drei Jahre in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder in einer Zusatzweiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates tätig waren, der die Weiterbildung anerkannt hat, und dieser Staat diese Tätigkeit bescheinigt, oder
- 2. die Anforderung an die Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihnen die erforderliche Berufspraxis nicht bescheinigt wird.

(8) Das Nähere über die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen von Berufsangehörigen aus anderen Mitglieds- oder Vertragsstaaten regeln die Weiterbildungsordnungen nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union.“

- 2. Nach § 37a wird folgender § 37b eingefügt:

„ § 37b

(1) Antragstellende, die ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der in einem anderen als den in § 37a Absatz 6 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33 Absatz 1 Satz 1, soweit die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Sie führen die in diesem Gesetz und in den Weiterbildungsordnungen vorgesehene entsprechende Bezeichnung.

(2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gilt § 37a Absatz 1 und 2 entsprechend. Liegen wesentliche Unterschiede nach § 37a Absatz 2 vor, müssen die Antragstellenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dieser Nachweis wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 37a Absatz 7 Nummer 1 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte bezieht. In den Weiterbildungsordnungen kann bestimmt werden, dass Antragstellende vor Ablegen einer Prüfung die erforderlichen Erfahrungen und Fertigkeiten in dem angestrebten Weiterbildungsgebiet durch die Ableistung einer Weiterbildung von mindestens 12 Monaten nachzuweisen haben. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

(3) Die Kammer hat über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede spätestens drei Monate, nachdem ihr alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen.

(4) § 37a Absatz 8 gilt entsprechend.

3. In § 38 wird die Angabe „und § 37a Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 37a Absatz 1 und 7 sowie § 37b Absatz 1“ ersetzt.
4. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§41a

Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme seines § 17 nicht anzuwenden.“

## **Artikel 6**

### **Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen**

§ 8 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 225 – 223-h-3), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Anerkennung abgeschlossener ausländischer Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen gilt das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.“

2. Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, denen eine Anerkennung erteilt worden ist, führen als Fachbezeichnung die Bezeichnung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes der betreffenden Weiterbildung entspricht, und verwenden die entsprechende Abkürzung.“

4. Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Der vorliegende Entwurf sieht in Artikel 1 ein eigenes Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz der Freien Hansestadt Bremen vor. Dieses soll das Bundesgesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG) vom 6. Dezember 2011 ergänzen, indem es Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise mit landesrechtlich normierten Ausbildungsnachweisen regelt.

Zur Förderung des Ziels einer größtmöglichen Harmonisierung der Landesgesetze orientiert sich der Entwurf des Bremischen Berufsqualifikationsgesetzes (BremBQFG) am Mustergesetzesentwurf der Arbeitsgemeinschaft „Koordinierende Ressorts“. Dieser wurde wiederum auf Grundlage des BQFG des Bundes entwickelt und bildet dies im Wesentlichen ab.

Zur Begründung des BremBQFG kann deshalb maßgeblich die Begründung des BQFG des Bundes (BT-Drs. 17/6260) zitiert werden. Sofern der Entwurf Abweichungen oder Ergänzungen zum BQFG des Bundes enthält, werden diese gesondert begründet.

Die weiteren Artikel des Artikelgesetzes enthalten Änderungen der Anerkennungsregelungen in den auf Landesebene geregelten Berufsgesetzen. Nach dem Prinzip der eingeschränkten Subsidiarität sollen im speziellen Fachrecht nur dann vom BremBQFG abweichende Anerkennungsregelungen gelten, wenn diese Abweichungen im jeweiligen Fachrecht unter Bezugnahme auf das BremBQFG ausdrücklich normiert sind. Dies hat zur Folge, dass z. B. für das Lehramt in Bremen die Vorschrif-

ten des BremBQFG vollumfänglich gelten, ohne dass es einer inhaltlichen Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes bedarf.

Soweit für einige reglementierte Berufe in Bremen abweichende Regelungen gelten sollen, finden sich diese in den Artikeln 2 bis 5.

Hinsichtlich der in Bremen reglementierten Berufe Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger und Elementarpädagogin/Elementarpädagoge werden die Folgen des Einbezugs in das BremBQFG durch Änderungsverordnungen des zuständigen Fachressorts geregelt.

Für die ebenfalls reglementierten Berufe der Dolmetscherin/des Dolmetschers bzw. der Übersetzerin/des Übersetzers existieren derzeit keine bremischen Regelungen. Soweit diese noch im Jahr 2013 im Rahmen eines bremischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz geschaffen werden sollen, wird gleichzeitig eine Entscheidung über den Ein- oder Ausbezug zu treffen sein.

## **II. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Begründung zu Artikel 1**

#### **Zu Teil 1**

##### **Zu § 1**

BT-Drs. 17/6260: „Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, im Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt besser nutzbar zu machen und Antragstellern eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu ermöglichen. Es trägt damit zur Sicherung des Fachkräfteangebots und zur Integration in Deutschland lebender Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt bei. Zu diesem Zweck werden die Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise geregelt. Im Rahmen der entsprechenden Verfahren werden neben im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen ergänzend auch sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen der Antragsteller (insbesondere die einschlägige Berufserfahrung) berücksichtigt. Es werden zum einen neue Rechtsansprüche für Personen und Berufsgruppen geschaffen, denen bisher keine entsprechenden Verfahren offen standen. Zum anderen ist im Interesse der Transparenz und Vereinfachung der entsprechenden Verfahren eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Kriterien für die Bewertung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und ergänzender Berufsqualifikationen (nach den §§ 4 und 9) vorgesehen.“

##### **Zu § 2**

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 Satz 1 beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser umfasst alle auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die entsprechenden bundesrechtlichen Berufsregelungen nicht etwas anderes bestimmen. Dies gilt sowohl für reglementierte Berufe im Sinne des § 3 Absatz 4 als auch für nicht reglementierte Berufe (insbesondere anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz). Damit findet dieses Gesetz subsidiäre Anwendung, sofern das jeweilige Fachrecht keine spezielleren Regelungen für die Feststellung oder Bewertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vorsieht. Ist dies nicht der Fall, stellt dieses Gesetz einen Auffangtatbestand dar. Durch den Vorrang spezieller oder abweichender Regelungen wird zum einen den unterschiedlichen Rechtsfolgen einer Feststellung der Gleichwertigkeit in den einzelnen Berufsgesetzen Rechnung getragen. Zum anderen werden durch eine entsprechende generelle subsidiäre Anwendbarkeit des Gesetzes Regelungslücken vermieden. Die weiteren Voraussetzungen für die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs einschließlich der spezifischen Genehmigungsverfahren (zum Beispiel Erteilung der Approbation, Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung, Eintragung in die Handwerksrolle), die qualifikationsunabhängigen Zulassungsvoraussetzungen (z. B. gesundheitliche Eignung oder Zuverlässigkeit) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Sprachkenntnisse werden in den entsprechenden Berufsgesetzen (z. B. Bundesärzteordnung, Gesetz über Berufe in der Krankenpflege, Handwerksordnung) und den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Sofern die einzelnen berufsrechtlichen Regelungen die Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nicht regeln oder lediglich die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen von Personen vorsehen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie

2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, sogenannte Berufsanerkennungsrichtlinie (im Folgenden: RL 2005/36/EG) fallen, kommen die entsprechenden Regelungen in diesem Gesetz zur Anwendung.“

Das BremBQFG gilt wie das BQFG des Bundes nur subsidiär gegenüber fachgesetzlichen Regelungen. Den Fachressorts bleibt es somit unbenommen, unmittelbar selber Anerkennungsregeln zu normieren. Sieht das jeweilige Fachrecht keine speziellen Regelungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vor, so gilt subsidiär das BremBQFG. Diese Subsidiarität ist dahingehend spezifiziert, dass Regelungen in den Fachgesetzen nur dann dem BremBQFG vorgehen, wenn sie ausdrücklich auf das BremBQFG Bezug nehmen, es also ganz oder teilweise ausschließen und dadurch dessen Inhalt entweder vollständig oder teilweise durch spezielle Regelungen ersetzen. Durch diese eingeschränkte Subsidiarität wird einerseits den unterschiedlichen Voraussetzungen einer Feststellung der Gleichwertigkeit in den einzelnen Berufsgesetzen Rechnung getragen. Andererseits werden Regelungslücken vermieden, indem grundsätzlich das BremBQFG gilt. Durch die Bezugnahmen auf das BremBQFG im Fachrecht wird zudem gewährleistet, dass für den Anwender und Antragsteller klar erkennbar ist, welche Regelungen im konkreten Fall anzuwenden sind.

An Stelle des Bezugs auf „bundesrechtliche Berufe“ erfolgte die Formulierung „Berufe, die durch Rechtsvorschriften der Freien Hansestadt Bremen geregelt sind“, da das vorliegende Gesetz Regelungen für die Landesberufe bereitstellt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und BQFG nebeneinander anwendbar sind. Das BVFG ist damit nicht als spezielleres Gesetz in Bezug auf die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen, die der Spätaussiedler beziehungsweise seine berechtigten Familienangehörigen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BVFG) in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, anzusehen. Angehörige dieses Personenkreises können entscheiden, ob sie das Anerkennungsverfahren nach § 10 BVFG oder das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach dem BQFG wählen.“

Es wird weiterhin klargestellt, dass das BremBQFG auf allgemeine akademische Qualifikationen nur dann Anwendung findet, wenn die antragstellende Person die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt. Soweit die Hochschulausbildung zwar Qualifikationen vermittelt, die bei der Ausübung verschiedenster beruflicher Tätigkeiten nutzbar sind, führen diese doch nicht auf ein spezifisches Berufsbild hin, das als Referenzberuf für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation dienen könnte. Mangels beruflichen Leitbildes ist die allgemeine akademische Qualifikation, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zu einem reglementierten Beruf ist, deshalb nicht als Berufsbildung im Sinne des § 3 Absatz 3 des BremBQFG zu qualifizieren. Den Inhaberrinnen und Inhabern ausländischer Hochschulabschlüsse, die nicht Voraussetzung zur Ausübung eines reglementierten Berufs sind, steht die Möglichkeit offen, eine Bewertungsentscheidung über die Vergleichbarkeit mit entsprechenden deutschen Abschlüssen von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz zu erhalten.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 legt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist zunächst, dass die Antragsteller im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben haben. Auf Personen, die ausschließlich über informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen, nicht jedoch über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsbildung verfügen, sind die Regelungen in diesem Gesetz daher nicht anwendbar. Des Weiteren ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit, dass die Antragsteller darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die hierzu vorzulegenden Unterlagen werden in § 5 Absatz 6 und § 12 Absatz 6 beziehungsweise in den jeweiligen Berufsgesetzen näher ausgeführt. Damit soll die Absicht zur Erwerbsaufnahme im Inland begründet dokumentiert werden.“

Für die Anwendbarkeit des BremBQFG ist es Voraussetzung, dass der Antragsteller darlegt, in der Freien Hansestadt Bremen einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Die bloße Absicht, im Inland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, reicht dem-

gegenüber nicht aus, da die Feststellung der Gleichwertigkeit immer mit Blick auf den jeweiligen landesrechtlich geregelten Beruf erfolgt.

Zu § 3

BT-Drs. 17/6260: „Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, um eine einheitliche Auslegung der entsprechenden Begriffe zu gewährleisten und unnötige Wiederholungen im Gesetzestext zu vermeiden. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich an der Terminologie in den bestehenden berufsrechtlichen Regelungen auf Bundesebene, dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und an den entsprechenden Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG; sprachliche Abweichungen von den Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG sind der besseren Lesbarkeit geschuldet.

Absatz 1 definiert den Begriff der Berufsqualifikationen. Als Oberbegriff für die im Rahmen der entsprechenden Verfahren relevanten Qualifikationen umfasst er Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2, sonstige berufsrelevante Befähigungsnachweise (zum Beispiel Nachweise über Fort- oder Weiterbildungen, sofern sie nicht dem Begriff der Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 unterfallen) und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, die sowohl im Ausland wie im Inland erworben sein kann. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b RL 2005/36/EG. Zugleich wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierte Ausbildungsgänge sowie die einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen sind (vergleiche statt vieler EuGH, Urteil vom 14. September 2000 – L 238/99, Hocsman, Rn. 35, „[. . .] sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen [. . .]“).

Absatz 2 definiert den Begriff der Ausbildungsnachweise. Umfasst sind Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Berufsbildungen im Sinne des Absatzes 3. Nicht ausreichend sind sonstige Ausbildungsgänge, die nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind, oder beispielsweise informelle Praktika. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c RL 2005/36/EG. Die Ausbildungsnachweise müssen von den zuständigen oder sonst verantwortlichen Stellen im In- und Ausland ausgestellt werden.

Die Definition der Berufsbildung in Absatz 3 orientiert sich an den Bestimmungen in § 1 BBiG und umfasst Berufsausbildungen und berufliche Fortbildungen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind. Wesentlich ist, dass die Berufsausbildung nach einem geordneten Bildungsgang zu einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit führt, welche die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zum Inhalt hat. Damit sind Lehrgänge, die eine nur kurzfristige Unterweisung beinhalten und keine umfassende berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln (zum Beispiel Kurzlehrgänge zur Vorbereitung auf eine Fach- oder Sachkundeprüfung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), ausgenommen. Die berufliche Fortbildung baut auf einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung und auf Berufserfahrung auf und qualifiziert für höherwertige und in der Regel auch verantwortungsvollere Tätigkeiten. Fortbildungen, die lediglich Qualifikationen auf der Ebene der Berufsausbildung an neue Erfordernisse anpassen, werden von dem Begriff der Berufsbildung im Sinne des Absatzes 3 dagegen nicht umfasst.

Absatz 4 stellt klar, dass bundesrechtlich geregelte Berufe sowohl die nicht reglementierten Berufe als auch die reglementierten Berufe nach Absatz 5 umfassen.“

Die Reihenfolge der Wortgruppen „nicht reglementierte Berufe“ und „reglementierte Berufe“ wird im BremBQFG im Vergleich zum BQFG des Bundes umgestellt, um eine bessere Lesbarkeit zu erzielen.

Der Begriff der „bundesrechtlich geregelten Berufe“ wird in Anpassung an den Anwendungsbereich des Gesetzes in „Berufe, die durch Rechtsvorschriften der Freien Hansestadt Bremen geregelt sind“ geändert.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 5 definiert den Begriff der reglementierten Berufe. Die Begriffsbestimmung übernimmt die wesentlichen Elemente der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 RL 2005/36/EG, um eine mit den Vorgaben der Richtlinie übereinstimmende Auslegung zu gewährleisten. Abweichungen von der

entsprechenden Begriffsbestimmung in der Richtlinie dienen lediglich der sprachlichen Vereinfachung. Ein Beruf ist auch dann reglementiert, wenn nur das Führen einer Berufsbezeichnung an bestimmte Qualifikationen gebunden ist.“

## **Zu Teil 2**

### **Zu Kapitel 1**

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelungen im Kapitel 1 (§§ 4 bis 8) gelten ausschließlich für den Bereich der nicht reglementierten Berufe.“

#### **Zu § 4**

BT-Drs. 17/6260: „Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe fest. Sie orientiert sich an den allgemeinen Vorgaben in Artikel 10 ff. der RL 2005/36/EG und im ‚Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region‘ vom 11. April 1997, das in Deutschland am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, BGBl. 2007 II, S. 712 (im Folgenden: Lissabonner Anerkennungsübereinkommen). Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung werden die Kriterien für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Grundsatz auch auf nicht reglementierte Berufe und auf Personen übertragen, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen.

Bezugspunkt für die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren ist immer die aktuell geltende inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragsteller verglichen wird. Eine umfassende Bewertung informeller Qualifikationen wird durch das vorliegende Gesetz dagegen nicht geregelt.

Absatz 1 regelt den Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss ein Antrag gestellt werden. Näheres zum Verfahren wird in § 6 geregelt.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 1 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Feststellung der Gleichwertigkeit auf vergleichbare Berufe und Niveaus der Qualifizierung beziehen muss. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist daher von vornherein ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Berufsbilder offensichtlich voneinander abweichen (zum Beispiel Elektroniker/Kraftfahrzeugmechaniker, berufsbezogene schulische Sekundarausbildung/Meisterqualifikationen etc.). Verglichen werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die sich der ausländische Ausbildungsnachweis und die sonstigen Berufsqualifikationen beziehen, mit den in der Abschlussprüfung für einen anerkannten Ausbildungsberuf oder eine anerkannte berufliche Fortbildung im Inland nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten. Neben dem Berufsbild und dem Tätigkeitsprofil ist dabei auch das Niveau der beruflichen Handlungsfähigkeit zu berücksichtigen, das durch den Ausbildungsnachweis belegt wird, ohne dabei auszuschließen, dass Berufserfahrung Unterschiede in den Qualifikationsniveaus ausgleichen kann. Bei mehreren in Betracht kommenden inländischen Referenzberufen legt der Antragsteller oder die Antragstellerin im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle den entsprechenden Referenzberuf für das Verfahren fest. Durch das Einvernehmen soll vermieden werden, dass ein Antragsteller aus Unkenntnis eine Referenzqualifikation wählt, mit welcher der Antrag nicht zum Erfolg führen kann.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 2 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der ‚wesentlichen Unterschiede‘ für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen zugrunde gelegt (vergleiche zum Beispiel Artikel VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen erfolgt, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede verwehrt wird.

In Absatz 2 wird der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1, 4 und 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden inländischen Regelausbildungszeit liegt. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt die Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 abgedeckt sind und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Ein Ausgleich entsprechender Unterschiede durch den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung ist insbesondere bei Defiziten hinsichtlich praktischer Ausbildungsbestandteile im Rahmen der dualen Berufsausbildung relevant. Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierten Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsmann, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Soweit für den Erwerb inländischer Ausbildungsnachweise im Regelfall das Absolvieren einer bestimmten Ausbildungszeit vorausgesetzt ist (zum Beispiel dreijährige Ausbildungszeit für eine Berufsausbildung) können Defizite im Hinblick auf die Ausbildungsdauer in der Regel durch eine angemessen lange Berufserfahrung ausgeglichen werden. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach § 5 Absatz 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach § 5 Absatz 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach § 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise.

Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 nicht erfolgen kann, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden inländischen Berufsbildung fest. Das Nähere wird in § 7 Absatz 2 ausgeführt.“

In Absatz 3 BremBQFG ist normiert, dass diejenigen Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die in einem Bundesland (Land der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung) die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der durch das jeweilige Landesrecht geregelten Berufsqualifikation erlangt haben, so gestellt werden, als hätten sie insoweit die Berufsqualifikation dieses Bundeslandes erworben. Sie werden also in der Freien Hansestadt Bremen so behandelt, als wäre ihre ausländische Berufsqualifikation insoweit die inländische des Bundeslandes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung. Diese Regelung liegt in den unterschiedlichen Inhalten der Berufsqualifikationen der einzelnen Bundesländer begründet, die bereits im rein innerstaatlichen Kontext in verschiedenen Berufsfeldern einer Gleichbehandlung von Abschlüssen aus den verschiedenen Ländern entgegenstehen. Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen sollen gegenüber solchen inländischer Berufsqualifikationen nicht dadurch bevorzugt werden, dass eine durch ein Bundesland festgestellte Gleichwertigkeit auch die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Berufsqualifikationen anderer Bundesländer bedeutet. Deshalb wird eine Gleichstellung mit einem Ausbildungsinländer hergestellt. Soweit eine Gleichbehandlung zwischen den Berufsqualifikationen der einzelnen Bundesländer besteht, vermeidet § 4 Absatz 3 Mehrfachanträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit.

§ 4 Absatz 3 steht aber weiteren Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit in anderen Bundesländern nicht in jedem Fall entgegen. Für erneute Anträge besteht dann ein Erfordernis, wenn die ausländische Berufsqualifikation mehr beinhaltet als diejenige des Bundeslandes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung. In diesem Fall wäre es ungerechtfertigt, den Inhaber der ausländischen Berufsqualifikation lediglich auf die Gleichbehandlung mit einem Ausbildungsinländer zu verweisen, anstatt die Gleichwertigkeit auch in einem Bundesland festzustellen, das strengere Anforderungen an die Berufsqualifikation stellt, die von der ausländische Qualifikation aber ebenfalls abgedeckt werden. Dementsprechend sieht auch § 6 Absatz 5 die Ablehnung der Gleichwertigkeitsfeststellung nur vor, soweit die Gleichwertigkeit bereits festgestellt ist. Hierin liegt keine unzulässige Inländerdiskriminierung, da die ausländische Qualifikation in diesem Fall einen größeren Bereich abdeckt als die Berufsqualifikation des Bundeslandes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung.

§ 4 Absatz 3, ebenso wie § 6 Absatz 5, erfasst nur positive Anerkennungsentscheidungen. Dies trägt ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass die Berufsqualifikationen einzelner Bundesländer teilweise voneinander abweichen. Derjenige Inhaber einer ausländischen Berufsqualifikation, deren Gleichwertigkeit in einem Bundesland nicht festgestellt werden konnte, hat die Möglichkeit, in einem anderen Bundesland, das weniger hohe Anforderungen an die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation stellt, erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen.

Zu § 5

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 Satz 1 bestimmt, welche Unterlagen der zuständigen Stelle vorzulegen sind, damit diese eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchführen kann. Eine Aufstellung der Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten, die den beruflichen Werdegang der Antragsteller darstellen, hilft der zuständigen Stelle, einen Abgleich mit den sonstigen Unterlagen vorzunehmen und gegebenenfalls fehlende Unterlagen zu verlangen. (Drs. 17/7218: Für eine zügige Bearbeitung ist es angebracht, die Aufstellung in deutscher Sprache zu verlangen.) Daneben sind ein Identitätsnachweis, der Ausbildungsnachweis und, sofern für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich, Bescheinigungen über einschlägige Berufserfahrungen (zum Beispiel Arbeitgeberzeugnisse) oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen. Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.“

Ergänzend wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Angabe der Wohnanschrift eingeführt. Damit die zuständigen Stellen für die nach § 17 zu führende Statistik den Wohnort (§ 17 Absatz 2 Nr. 1) sowie die Anschrift (§ 17 Absatz 3 Nr. 1, Absatz 4 Satz 2) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erfassen können, ist diese Ergänzung, die auch im Rahmen der Novellierung des BQFG des Bundes erfolgen soll, sinnvoll.

Abweichend vom BQFG des Bundes wird in Absatz 1 Satz 1 die Nummer 5 ergänzend eingefügt. Dies ist sinnvoll, da ein bereits gestellter Antrag in einem Bundesland nur in den Fällen des § 6 Absatz 5 der Feststellung der Gleichwertigkeit entgegensteht (vergleiche Begründung zu § 4 Absatz 3). Des Weiteren wird durch diese Regelung sichergestellt, dass die in einem vorherigen Verfahren bereits gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden. Es wird sowohl nach bisherigen Anträgen als auch nach deren Ergebnis gefragt, unabhängig davon, ob die Berufsqualifikation anerkannt oder deren Anerkennung abgelehnt wurde. Sofern ein Bescheid ergangen ist, ist dieser vorzulegen. Hieraus folgt in Zusammenhang mit § 6 Absatz 3 Satz 2, dass die Bearbeitungsfrist erst nach Vorlage des Bescheides aus dem vorherigen Verfahren beginnt. Die Erklärung ist in deutscher Sprache abzugeben, da die zuständige Stelle nur dann die Erkenntnisse nutzen und ohne Aufwand verstehen kann.

BT-Drs. 17/6260: „In der Regel sind nach Absatz 2 die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen; Originale allerdings in der Regel nur dann, wenn sich die Antragsteller im Inland befinden und diese persönlich vorlegen können. Eine Versendung von Originalen sollte in jedem Fall unterbleiben. Die Ausbildungsnachweise und die Nachweise sonstiger Berufsqualifikationen sind in der Regel als Übersetzung in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung ist durch einen in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird

die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie folgt zugleich den Vorgaben des Verhaltenskodexes der Koordinatorengruppe für die RL 2005/36/EG, ABl. L 255 vom 30. September 2005 (im Folgenden: Verhaltenskodex), nach denen beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer angefertigte Übersetzungen auf die wichtigsten Dokumente beschränkt bleiben sollen. Im Übrigen sollen die zuständigen Stellen möglichst weitgehend von der ihnen in Anwendung des § 23 Absatz 2 VwVfG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, auf Übersetzungen überhaupt zu verzichten, wenn zum Beispiel ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. (Drs. 17/7218: Satz 3 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, für alle vorzulegenden und nachzureichenden Unterlagen eine deutsche Übersetzung zumindest verlangen zu können. Damit wird eine zügige und fundierte Bearbeitung gewährleistet. Es ist zwar davon auszugehen, dass in der Mehrzahl der Fälle eine Übersetzung des Identitätsnachweises nicht notwendig sein wird. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Übersetzung erforderlich sein, z. B. dann, wenn als Identitätsnachweis nicht ein Pass oder Personalausweis vorgelegt wird, sondern ein anderes Hilfsdokument, dessen Authentizität und Inhalt sich in fremder Sprache nicht von selbst erschließt. Auch kann beispielsweise der Identitätsnachweis die Daten nicht in lateinischen Schriftzeichen enthalten, so dass eine Übersetzung notwendig werden kann. Ebenso sollen die zuständigen Stellen auch von nachgereichten Unterlagen Übersetzungen verlangen können.)

Nach Absatz 3 können die zuständigen Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen die nach Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen auch in anderer Form zulassen, zum Beispiel in Form von einfachen Kopien. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen zur Vereinfachung des Verfahrens großzügig Gebrauch machen.“

Für das BremBQFG wird in Absatz 3 klarstellend darauf hingewiesen, dass durch das Zusammenspiel von Absatz 2 und 3 die anerkennende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen von den Erfordernissen des Absatzes 2 abweichen kann. Sie kann neben unbeglaubigten Kopien auch Übersetzungen akzeptieren, die nicht von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sind. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Kostenersparnis für die Antragsteller großzügig Gebrauch machen.

BT-Drs. 17/6260: „Nach Absatz 4 können die zuständigen Stellen die Antragsteller auffordern, nähere Informationen zu Inhalt, Dauer und Rahmenbedingungen der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen darzulegen. Hierfür hat die zuständige Stelle eine angemessene Frist zu setzen. Ziel dieser Regelung ist es, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Antragsteller sind in der Regel am ehesten in der Lage, die Inhalte und Dauer ihrer Berufsbildung darzulegen, um so der zuständigen Stelle die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 zu ermöglichen. Kann der Antragsteller die Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, kommt ein sonstiges geeignetes Verfahren nach § 14 in Betracht. Kommt der Antragsteller der Nachforderung nicht nach, kann die zuständige Stelle nach § 15 und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.

Absatz 5 sieht vor, dass sich die zuständigen Stellen bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Antragsunterlagen an die Antragsteller wenden können, um diesen die Gelegenheit zu geben, mit Hilfe zusätzlicher Informationen die Echtheit oder weitere Erläuterungen zu den Inhalten zu belegen. Dadurch sollen Missbrauchsfälle, zum Beispiel durch gefälschte Dokumente oder durch Gefälligkeitsbescheinigungen von vermeintlichen Arbeitgebern, ausgeschlossen werden. Die zuständige Stelle hat den Antragstellern so detailliert wie möglich mitzuteilen, welche Unterlagen erforderlich sind, um mögliche Zweifel auszuräumen. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen. Kann der Antragsteller die Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen kommt ein sonstiges geeignetes Verfahren nach § 14 in Betracht. Kommt der Antragsteller der Nachforderung nicht nach, kann die zuständige Stelle nach § 15 und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.

In den Fällen der Absätze 4 und 5 kann sich die zuständige Stelle daneben auch anderer Informationen zur Feststellung der Gleichwertigkeit bedienen, zum Beispiel

indem sie sich an die einschlägigen Stellen für die ausländische Berufsbildung im Ausbildungsstaat wendet. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG zuerkannt wurde, sollte sich die zuständige Stelle erst nach Rücksprache mit den Antragstellern an die Stelle im Ausbildungsstaat wenden, wenn dies zugleich der Verfolgerstaat ist. Bei Unterlagen, die in einem EU/EWR-Staat ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des anderen Mitgliedsstaates wenden; dabei könnte gegebenenfalls auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden.

Absatz 6 regelt, dass die Antragsteller darlegen müssen, dass sie im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Hiervon ist auszugehen, wenn die Antragsteller ihren Wohnsitz innerhalb eines EU-Staates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz haben und keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen. Bei Personen aus diesen Ländern, für die die RL 2005/36/EG gilt, ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Interesse besteht. Wenn die Antragsteller keinen Wohnsitz in den genannten Ländern haben, ist eine entsprechende Absicht zum Beispiel durch den Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern im Inland oder im Falle einer geplanten selbstständigen Erwerbstätigkeit durch die Vorlage eines Geschäftskonzeptes darzulegen.“

Das Wort „Inland“ wurde in Anpassung an § 2 Absatz 2 durch „Freie Hansestadt Bremen“ ersetzt.

Zu § 6

BT-Drs. 17/6260: „Voraussetzung für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit der inländischen Berufsbildung ist ein Antrag an die zuständige Stelle. Absatz 1 legt hierfür die Schriftform fest. Mündliche oder fernmündlich gestellte Anträge reichen nicht aus, um das Feststellungsverfahren in Gang zu setzen. Es wird klargestellt, dass ein eigenes Antragsrecht potenzieller Arbeitgeber ausgeschlossen ist. Eine Bevollmächtigung bleibt davon unberührt. Antragsberechtigt sind nur Personen, die einen ausländischen Ausbildungsnachweis erworben haben. Nicht ausreichend sind dagegen bloße informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen.“

Das Wort „schriftlich“ wird im BremBQFG im Gegensatz zum BQFG des Bundes gestrichen, um auch Anträge in anderer Form, insbesondere solche per E-Mail, zu ermöglichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass vor allem Antragsteller aus dem Ausland häufig auf diese Art der Antragstellung zurückgreifen. Sie ermöglicht einen schnellen und unbürokratischen Erstkontakt. Das Erfordernis, die Unterlagen nach § 5 Absatz 1 in der dort geforderten Form einzureichen, bleibt unberührt. Da dadurch gewährleistet ist, dass die maßgeblichen Unterlagen zur Bewertung der Gleichwertigkeit der anerkennenden Stelle in schriftlicher Form vorliegen, kann auf die Schriftlichkeit des Antrages selbst verzichtet werden.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 normiert die Pflicht der zuständigen Stelle, den Antragstellern innerhalb eines Monats den Empfang des Antrags und der eingereichten Unterlagen zu bestätigen und dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche der nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen noch fehlen und nachzureichen sind. Die Regelung orientiert sich an Artikel 51 Absatz 1 der RL 2005/36/EG und dem Verhaltenskodex (Ziffer 7). Die zuständige Stelle sollte in der Mitteilung darauf hinweisen, dass die Frist des Absatzes 3 erst dann zu laufen beginnt, wenn die fehlenden Unterlagen beigebracht wurden.“

Absatz 3 bestimmt, dass die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen beziehungsweise von der zuständigen Stelle nachverlangten Unterlagen ergehen muss. Wenn der zuständigen Stelle alle zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen, ist eine Frist von drei Monaten angemessen und ausreichend. Die Frist kann einmalig um einen angemessenen Zeitrahmen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständigen, gerechtfertigt ist. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellern rechtzeitig mitteilen. Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zu den Mitwirkungspflichten der Antragsteller wird auf § 15 verwiesen. Nach Absatz 4 wird der Fristablauf nach Absatz 3 bis zum Ablauf der Frist gehemmt, die die zuständige Stelle für die Nachlieferung der Unterlagen nach § 5 Absatz 4 und 5 gesetzt hat. Unge-

achtet dessen steht es den Antragstellern frei, die Unterlagen vor dem gesetzten Fristende vorzulegen, damit die Frist nach Absatz 3 beginnt. Sollten die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht werden, kann die zuständige Stelle über den Antrag entscheiden. Mit der Hemmung des Fristlaufs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die zuständigen Stellen nach dem Erhalt der Unterlagen nach § 5 Absatz 1 zum Teil umfangreich inhaltlich prüfen müssen, ob für die Feststellung der Gleichwertigkeit weitere Unterlagen über Inhalt und Dauer der Berufsbildung erforderlich sind oder ob bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen weitere Unterlagen erforderlich sind. Während dieser Zeit soll die Entscheidungsfrist nach Absatz 3 nicht weiter laufen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14, wenn ein sonstiges geeignetes Verfahren durchgeführt wird. Der Fristablauf ist dann bis zur Beendigung der sonstigen geeigneten Verfahren gehemmt (zum Beispiel bis zum Vorliegen einer Arbeitsprobe oder der Durchführung eines Fachgesprächs). Nach Absatz 5 soll der Antrag von der zuständigen Stelle im Regelfall abgelehnt werden (intendiertes Ermessen), wenn die Gleichwertigkeit bereits festgestellt worden ist, zum Beispiel aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) (Gleichstellung der Abschlüsse aus Österreich und Frankreich), nach § 40 Absatz 2 und § 50a der Handwerksordnung, nach dem im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder dem BQFG geregelten Verfahren. In diesem Fall besteht in der Regel keine Notwendigkeit für ein erneutes Verfahren. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle davon abweichen. Durch die Ablehnung wird der vorherige positive Bescheid nicht berührt.“

Im Gegensatz zum BQFG des Bundes wird im BremBQFG in Absatz 5 das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt. Dadurch können Inhaber ausländischer Qualifikationen, die in einem Bundesland die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation festgestellt bekommen haben, auch in einem anderen Bundesland erneut die Feststellung erreichen, wenn in dem zweiten Bundesland die Anforderungen an die Berufsqualifikation höher sind als in dem Bundesland der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass derjenige, der zunächst in einem Bundesland mit vergleichsweise niedrigen landesrechtlichen Anforderungen an die Berufsqualifikation die Feststellung der Gleichwertigkeit erreicht hat, aber dessen ausländische Berufsqualifikation über die Anforderungen dieses Bundeslandes hinausgeht, in einem anderen Bundesland zwar so behandelt wird wie ein Inländer mit einem Abschluss aus dem ersten Bundesland, seine weitergehenden Qualifikationen aber nicht berücksichtigt werden könnten.

Zu § 7

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 stellt klar, dass die zuständige Stelle über den Antrag nach § 4 Absatz 1 auf Feststellung der Gleichwertigkeit durch schriftlichen Verwaltungsakt zu entscheiden hat. Sofern die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann (§ 4), wird ein ablehnender Bescheid erteilt.

Absatz 2 legt fest, dass die zuständige Stelle im Fall festgestellter wesentlicher Unterschiede in der Begründung darzulegen hat, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse tatsächlich vorhanden sind sowie in welchen wesentlichen Punkten sich die ausländische Berufsbildung von der inländischen unterscheidet. Ziel dieser Begründungspflicht ist, die Antragsteller, aber auch potenzielle Arbeitgeber, möglichst differenziert über vorhandene Qualifikationen und wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur inländischen Berufsbildung (Referenzberuf) zu informieren, damit diese gegebenenfalls ausgeglichen werden können. Dargestellt werden sollen alle Berufsqualifikationen (Ausbildungsnachweise, sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung), die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung relevant sind. Nach Möglichkeit sollen auch solche Berufsqualifikationen umfasst sein, die über den jeweiligen Referenzberuf hinausgehen. Damit wird insbesondere dem Interesse potenzieller Arbeitgeber an einer möglichst detaillierten Bescheinigung vorhandener Berufsqualifikationen Rechnung getragen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hat eine gesonderte positive Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen im Rahmen der Einstellungsverfahren eine besondere Bedeutung.

Die festgestellten wesentlichen Unterschiede zum Referenzberuf sind möglichst so zu konkretisieren, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wahrgenommen werden können, um bei erfolgreicher Teilnahme gegebenenfalls die volle Gleichwertigkeit zu erreichen. Gewährleistet werden soll auch, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Fördermaßnahmen zielgerichtet und wirkungsvoll eingesetzt werden können.

Absatz 3 stellt klar, dass mit der Entscheidung in der Rechtsbehelfsbelehrung darzulegen ist, wo und innerhalb welcher Frist sowie in welcher Form der Bescheid überprüft werden kann. Die Regelung folgt damit den Vorgaben des Artikel 51 Absatz 3 RL 2005/36/EG und Ziffer 14 des Verhaltenskodex.“

Zu § 8

Im Gegensatz zum BQFG des Bundes sieht das BremBQFG in Absatz 1 keine konkrete Festlegung der zuständigen Stellen vor, sondern bestimmt, dass diese durch eine Verordnung des Senats bestimmt werden. Der Grund hierfür besteht zum einen in der Wahrscheinlichkeit sich ändernder Zuständigkeiten. Diese würden bei einer konkreten Benennung der zuständigen Stellen in BremBQFG jeweils eine Gesetzesänderung nach sich ziehen, die einen hohen Abstimmungs- und Zeitaufwand bedeutet. Zum anderen dient der Auftrag zum Erlass einer entsprechenden Verordnung auch der Übersichtlichkeit des Gesetzes, welche unter der Nennung zahlreicher zuständiger Stellen leiden könnte.

Durch Satz 2 soll die Möglichkeit eröffnet werden, als zuständige Stelle auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes zu bestimmen. Hierfür ist Voraussetzung, dass sich das Bundesland einverstanden erklärt. Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgt in diesem Fall durch Verordnung des Senats. Die Regelung hat zuvörderst den Sinn, Zuständigkeitsbündelungen zu ermöglichen, um dadurch die erforderliche Expertise der zuständigen Stelle zu gewährleisten. Dies bietet sich insbesondere in Bereichen an, in denen bei einzelnen Stellen oder in den einzelnen Bundesländern nur geringe Fallzahlen vorliegen.

Dem Absatz 2 kommt eine Auffangfunktion zu. Er enthält die Ermächtigung, die Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der nicht reglementierten Berufe auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernehmen, zu übertragen. Im Gegensatz zur Regelung in § 8 Absatz 4 des BQFG des Bundes wurde die Formulierung bezüglich der Stellen, auf die eine Aufgabenübertragung stattfinden kann, bewusst offen gelassen, um im Bedarfsfall auch andere Stellen als Behörden und Kammern erfassen zu können.

Für entsprechende Regelungen zu § 8 Absatz 2 und 3 des BQFG des Bundes besteht bezüglich der landesrechtlich geregelten Berufe kein Bedürfnis.

## **Zu Kapitel 2**

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelungen im Kapitel 2 (§§ 9 bis 13) gelten ausschließlich für den Bereich der reglementierten Berufe; die Regelungen sind anwendbar, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen nicht etwas anderes bestimmen.“

Zu § 9

BT-Drs. 17/6260: „Die Vorschrift legt die allgemeinen Kriterien und Voraussetzungen fest, nach denen im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise und sonstige Berufsqualifikationen im Rahmen der Prüfung über Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes als gleichwertig gelten. Sie entspricht den allgemeinen Vorgaben in Artikel 10 ff. der RL 2005/36/EG und im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen werden diese Kriterien grundsätzlich auch auf Personen erstreckt, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/ 36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen.

Bezugspunkt für die Gleichwertigkeitsprüfung ist immer die aktuell geltende inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragsteller verglichen wird. Bei der Regelung in § 9 handelt es sich um einen Auffangtatbestand für Fälle, in denen die einschlägigen Vorschriften zu den bundesrechtlich geregelten Berufen nichts anderes bestimmen (vergleiche § 2 Absatz 1 und die Begründung hierzu).“

Da maßgeblicher Anknüpfungspunkt die jeweilige landesrechtliche Berufsqualifikation ist, wird der Begriff „Inland“ des BQFG im BremBQFG durch die „Freie Hansestadt Bremen“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 1 entspricht den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Überprüfung der Gleichwertigkeit nur auf vergleichbare Berufe beziehen kann. Eine positive Entscheidung über den Berufszugang scheidet insofern aufgrund der Regelung in Absatz 1 Nummer 1 von vornherein aus, wenn die im Ausland erworbenen Berufsbildung und die entsprechenden Berufsbildung im Inland hinsichtlich ihrer Ausrichtung offensichtlich voneinander abweichen (zum Beispiel Pharmazeuten/Ärzte; Gesundheits- und Krankenpfleger/Ärzte etc.).

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 2 entspricht den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 RL 2005/36/EG und ist nur bei Berufen zu beachten, die sowohl im Inland, als auch im Ausbildungsstaat – das heißt in dem Staat, in dem der jeweilige Ausbildungsnachweis erworben wurde – reglementiert sind. Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich nur auf die Berechtigung aufgrund von Berufsqualifikationen. Berücksichtigt werden Fälle, in denen die Befugnis zur Aufnahme und Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausland aus Gründen verwehrt wurde, die auch der Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs im Inland entgegenstehen. Nicht erfasst werden zum Beispiel Fälle, in denen sonstige Gründe, zum Beispiel politisch motivierte Berufsverbote, dazu geführt haben, dass im Herkunftsland keine Berechtigung vorliegt. Auf die ebenfalls in Artikel 13 Absatz 1 RL 2005/36/EG vorgesehene Voraussetzung eines bestimmten Berufsqualifikationsniveaus im Sinn des Artikels 11 der RL 2005/36/EG wurde dagegen im Interesse einer Vereinfachung der entsprechenden Verfahren verzichtet. Dies stellt eine zulässige Abweichung von der Richtlinie zugunsten der Antragsteller dar.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 3 entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der „wesentlichen Unterschiede“ für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommens zugrunde gelegt (vergleiche zum Beispiel Artikel VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass der Berufszugang nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen gewährt wird, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede versagt werden kann.

In Absatz 2 wird der Begriff der ‚wesentlichen Unterschiede‘ unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1, 4 und 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden inländischen Regelausbildungszeit liegt. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt die Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Nummer 1 abgedeckt sind, und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die Regelung entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierte Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsman, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach § 12 Absatz 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach § 12 Absatz 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach § 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise.“

## Zu § 10

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung in Absatz 1 verpflichtet die zuständigen Stellen, die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragsteller im Rahmen der Entscheidung über Aufnahme und Ausübung des im Inland reglementierten Berufs durch rechtsmittelfähigen Bescheid festzustellen, sofern der Berufszugang wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht gewährt werden kann.“

Zur Anpassung an die Überschrift des § 10 und um im Bereich der reglementierten Berufe auch landesrechtlich vorgesehene Berufserfahrungen berücksichtigen zu können, wird im BremBQFG nicht der Begriff „Berufsbildung“, sondern der Begriff „Berufsqualifikation“ verwendet.

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung in Absatz 2 verpflichtet die zuständigen Stellen in den entsprechenden Fällen zudem verbindlich festzustellen, durch welche Maßnahmen nach § 11 (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem erforderlichen inländischen Ausbildungsnachweis ausgeglichen werden können, und den Inhalt der entsprechenden Maßnahmen festzulegen. Die entsprechenden Regelungen stehen im Einklang mit den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 RL 2005/36/EG und berücksichtigen zudem die Empfehlungen im Verhaltenskodex.“

Um einen einheitlichen Sprachgebrauch im Rahmen des § 10 zu erreichen, wurde der Begriff des Ausbildungsnachweises durch den der Berufsqualifikation ersetzt.

Absatz 3 regelt die Behandlung von Gleichwertigkeitsfeststellungen anderer Bundesländer. Auch im Bereich der reglementierten Berufe besteht aus den bereits zu § 4 Absatz 3 genannten Gründen das Bedürfnis, die Inhaberinnen oder Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, deren Gleichwertigkeit mit einer landesrechtlich geregelten Qualifikation in einem Land festgestellt wurde, so zu behandeln, als sei insoweit die Berufsqualifikation dieses Landes erworben worden. Auch für die reglementierten Berufe gilt, dass es dem Antragsteller unbenommen bleibt, in einem anderen Land erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen, wenn seine ausländische Berufsqualifikation über diejenige des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung hinausgeht und der in dem anderen Land gleichwertig ist.

## Zu § 11

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 räumt den Antragstellern die Möglichkeit ein, wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung auszugleichen. Zum Verhältnis dieser Regelung zum berufsrechtlichen Fachrecht wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen. Da eine berufliche Tätigkeit im Bereich der reglementierten Berufe die Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen in der Regel zwingend voraussetzt, wird durch die Regelung in Absatz 1 gewährleistet, dass die Antragsteller durch eine angemessene Anpassungsqualifizierung den Berufszugang erlangen können. Hierdurch werden die Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG berücksichtigt und auf Drittstaatssachverhalte erweitert. Zugleich wird den allgemeinen Gesichtspunkten des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Bereich des Berufszugangs Rechnung getragen. Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) RL 2005/36/EG ist unter einem Anpassungslehrgang die Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen zu verstehen, der mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann.“

Im Gegensatz zum BQFG des Bundes ist der Satzteil entfallen, nach welchem der Anpassungslehrgang Gegenstand einer Bewertung sein kann. Der Grund hierfür besteht darin, dass nicht der Anpassungslehrgang, sondern die im Lehrgang erbrachte Leistung Gegenstand der Bewertung ist. Der Satzteil ist überdies entbehrlich, da die Ausgleichsmaßnahmen gesondert durch Verordnung des jeweiligen Fachressorts geregelt werden können. Zudem war der Halbsatz nicht aus sich heraus verständlich, da es an einer Regelung fehlt, wer darüber entscheiden kann, ob der Lehrgang Gegenstand einer Bewertung sein kann.

Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchst. H. RL 2005/36/EG ist unter einer Eignungsprüfung eine Überprüfung der für die Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerinnen und Antragsteller zu verstehen.

Weiterhin wurde in Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass, sofern bei einem in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Beruf ein Vorbereitungsdienst erforderlich ist, wie dies zum Beispiel bei Lehrern der Fall ist, der Anpassungslehrgang, der sich auf den Vorbereitungsdienst bezieht, nicht länger als der Vorbereitungsdienst selbst andauern darf. Damit soll vermieden werden, dass dieser Teil des Anpassungslehrgangs in seiner Dauer über den üblicherweise in der Freien Hansestadt Bremen zu absolvierenden Vorbereitungsdienst hinausgeht, da damit eine eindeutige Schlechterstellung der Antragstellerinnen und Antragsteller einhergehen würde.

BT-Drs. 17/6260: „In Absatz 2 wird klargestellt, dass bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 die vorhandenen Berufsqualifikationen zu berücksichtigen sind. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist demnach grundsätzlich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Dementsprechend dürfen sich zum Beispiel Eignungsprüfungen nicht auf Fachgebiete erstrecken, deren hinreichende Beherrschung die Antragsteller bereits durch die Vorlage der für die Überprüfung der Gleichwertigkeit relevanten Unterlagen nachgewiesen haben. Bei der Ausgestaltung von Anpassungslehrgängen ist ein angemessener Ausgleich zwischen der Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsqualifikationen der individuellen Antragsteller und institutionellen beziehungsweise organisatorischen Notwendigkeiten im Hinblick auf die Strukturierung entsprechender Angebote zu treffen. Durch die Regelungen in Absatz 2 wird den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 RL 2005/36/EG sowie der der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 10. Dezember 2009 – C 345/08, Pesla, Rn. 51 bis 53 m. w. N.) und allgemeinen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen. Darüber hinaus sind die Vorgaben in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g und h RL 2005/36/EG bei der Ausgestaltung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt, nach der die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten für diejenigen ohne formelle Befähigungsnachweise stets in einer ‚dem Einzelfall angepassten angemessenen Art und Weise vorgenommen und dabei stets [der] bisherige berufliche Werdegang in sachlicher Weise berücksichtigt werden muss‘ (BVerwGE 13, 317 zur Eintragung in die Handwerksrolle im Wege der Ausnahmenbewilligung).“

Absatz 2 Satz 3 sieht eine Verordnungsermächtigung für den Senat vor, mit der dieser die Ausgestaltung und damit die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen regeln kann, um mit diesen Details das Gesetz nicht zu überfrachten. Soweit mit der Verordnung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für die Laufbahnen im Lande Bremen (Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung) vom 6. Januar 2006 (Brem.GBl. S. 57), zuletzt geändert am 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24) in Umsetzung der RL 2005/36/EG bereits für Laufbahnen im öffentlichen Dienst Regelungen zur Ausgestaltung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ergangen sind, soll die Verordnung entsprechend zeitnah erweitert bzw. angepasst werden.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 3 legt im Einklang mit den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 2 der RL 2005/36/EG fest, dass die Antragsteller grundsätzlich die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung haben, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 2 und 3 RL 2005/36/EG nichts anderes bestimmen. Ausnahmen sieht die RL 2005/36/EG beispielsweise für medizinische und juristische Berufe vor.“

Zu § 12

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung bestimmt die vorzulegenden Unterlagen. Sie unterscheidet sich von § 5 vor allem dadurch, dass sie für den Bereich der reglementierten Berufe spezifische Anforderungen enthält, die sich aus der RL 2005/36/EG ergeben. Durch die Vorschrift werden die Standards der RL 2005/35/EG grundsätzlich im Interesse eines einheitlichen Verfahrens auf Drittstaatssachverhalte erstreckt.“

Maßgeblich für das BremBQFG ist die Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen landesrechtlich geregelten reglementierten Berufes, sodass „Inland“ durch die „Freie Hansestadt Bremen“ zu ersetzen ist.

BT-Drs. 17/6260: „Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen. Abweichend davon bestimmt Absatz 1, welche Unterlagen im Rahmen des Antrags zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs vorgelegt werden müssen, damit eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt werden kann. Es bedarf

nach Nummer 5 im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 2, das heißt wenn im Ausbildungsstaat ein Beruf reglementiert ist, einer Bescheinigung, dass der Antragsteller im Ausbildungsstaat zur Ausübung des Berufs berechtigt ist. Wie im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 2 sind hierbei die Fälle besonders zu berücksichtigen, bei denen im Herkunftsland die Berechtigung aufgrund anderer als berufsqualifikationsbezogenen Gründen (zum Beispiel aus politischen Gründen) untersagt wird. In diesen Fällen kann auf die Vorlage dieser Unterlagen verzichtet werden.“

Ergänzend wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Angabe des Wohnortes eingeführt. Damit die zuständigen Stellen für die nach § 17 zu führende Statistik den Wohnort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (§ 17 Absatz 2 Nr. 1) erfassen können, ist diese Ergänzung, die auch im Rahmen der Novellierung des BQFG des Bundes erfolgen soll, sinnvoll.

Abweichend vom BQFG des Bundes wird in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 das Erfordernis einer Erklärung eingefügt, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt worden ist, damit die zuständige Stelle erkennen kann, ob bereits ein Antragsverfahren läuft oder abgeschlossen ist. Zugleich ist ein bereits ergangener Bescheid beizufügen, damit die dortigen Erkenntnisse für die Entscheidung berücksichtigt werden können. Die Erklärung ist in deutscher Sprache abzugeben, da die zuständige Stelle nur dann die Erkenntnisse nutzen und ohne Aufwand verstehen kann.

BT-Drs. 17/6260: „Zusätzlich sind nach den Absätzen 4 und 5 die Besonderheiten der RL 2005/36/EG zu beachten. Danach kann sich die zuständige Stelle bei Unterlagen, die in einem EU/EWRStaat ausgestellt wurden, an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden. Dabei soll auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden. Die Regelung orientiert sich an Artikel 50 der RL 2005/36/EG.“

In Absatz 5 ist das Wort „Inland“ in Anpassung an § 2 Absatz 2 durch „Freie Hansestadt Bremen“ zu ersetzen.

Zu § 13

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung beschreibt das Verfahren. Sie unterscheidet sich von § 6 vor allem dadurch, dass im Bereich der reglementierten Berufe die Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen im Rahmen der Verfahren zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs erfolgt.“

Maßgeblich für das BremBQFG ist die Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen landesrechtlich geregelten reglementierten Berufes, sodass „Inland“ durch „Freie Hansestadt Bremen“ zu ersetzen ist.

BT-Drs. 17/6260: „Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen. Abweichend davon regelt Absatz 1, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung des Berufszugangs erfolgt. Nach Absatz 3 Satz 3 kann die Frist einmalig um einen angemessenen Zeitrahmen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständes, gerechtfertigt ist. Für Sachverhalte, die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, ist eine Fristverlängerung aufgrund Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG höchstens um einen Monat möglich. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellern rechtzeitig mitteilen.

Zuständige Stelle ist die für den in den Fachgesetzen und -Verordnungen geregelten Berufszugang zuständige Stelle.“

Im Gegensatz zum BQFG des Bundes sieht das BremBQFG in Absatz 2 Satz 2 ergänzend vor, dass die zuständige Stelle neben dem Eingang des Antrags und der nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen auch den Eingang der nach § 12 Absatz 6 vorzulegenden Unterlagen bestätigt. Die Vorlagepflicht ergibt sich unmittelbar aus § 12 Absatz 6. Die Verpflichtung zur Bestätigung des Eingangs auch dieser Unterlagen ist die logische Folge.

Das BremBQFG übernimmt nicht die Absätze 6 und 7 des Musterentwurfs. Absatz 6 beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage für das Fachministerium, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend vom Fachrecht zu regeln. Absatz 7 des Musterentwurfs sieht vor, dass zuständige Stellen mit Genehmigung des Fachministeriums die ihnen durch Rechtsverordnung nach Absatz 6 übertragenen Aufgaben durch Vereinbarung auf eine andere zuständige Stelle – auch in einem anderen Bundesland – übertragen können.

Die Nichtübernahme beider Absätze in das BremBQFG begründet sich wie folgt:

Durch Absatz 5 wird eindeutig bestimmt, dass die Zuständigkeit im Fachrecht geregelt ist. Aus Gründen der Regelungssystematik muss jede im Zusammenhang mit der Zuständigkeit stehende Vorschrift im jeweiligen Fachrecht geregelt werden. So wäre es rechtssystematisch verfehlt, wenn innerhalb einer nach den Absätzen 6 und 7 des Musterentwurfs erlassenen Verordnung andere Zuständigkeiten geregelt wären, als sie im eigentlichen Fachrecht bestimmt sind. Sollte sich herausstellen, dass eine im Fachrecht geregelte Zuständigkeit nicht sinnvoll ist, dann ist, um das Recht transparent zu halten, das Fachrecht zu ändern. Selbiges gilt für eine Übertragung von Zuständigkeiten auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Nichts anderes kann für Absatz 7 des Musterentwurfes gelten. Die im Bereich der beruflichen Anerkennung ohnehin komplizierten Zuständigkeitsregelungen würden noch unübersichtlicher, wenn Absatz 7 des Musterentwurfs übernommen würde. Denn dann könnte es neben den Regelungen in einem Fachgesetz (Absatz 5) und einer Verordnung (Absatz 6) zusätzlich von diesen Regelungen abweichende Behördenvereinbarungen (Absatz 7) geben. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck des BremBQFG.

### **Zu Kapitel 3**

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelungen in Kapitel 3 (§§ 14 bis 16) enthalten gemeinsame Vorschriften für die nicht reglementierten Berufe in Kapitel 1 und die reglementierten Berufe in Kapitel 2; die Regelungen sind anwendbar, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen nicht etwas anderes bestimmen.“

#### **Zu § 14**

BT-Drs. 17/6260: „Zweck der Vorschrift ist es, auch denjenigen Antragstellern den Zugang zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren zu eröffnen, die im Ausland zwar erfolgreich eine Berufsbildung absolviert haben, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise jedoch nicht oder nur teilweise vorlegen können. In den entsprechenden Fällen soll mit Hilfe sonstiger geeigneter Verfahren eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit geschaffen werden. In erster Linie betrifft dies Antragsteller, die zum Beispiel als Flüchtlinge keine Unterlagen beibringen können. In den Fällen von § 5 Absatz 4 und 5 und § 12 Absatz 4 und 5 bieten die sonstigen Verfahren eine ergänzende Möglichkeit, wenn nachgeforderte Unterlagen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können oder die Vorlage mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand verbunden wäre. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der zuständigen Stelle zum Beispiel bei Täuschungsversuchen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 zu entscheiden.“

Nach Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der sonstigen geeigneten Verfahren, dass die Antragsteller die in § 5 Absatz 1, 4 und 5 sowie in § 12 Absatz 1, 4 und 5 genannten Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand beschaffen können.

Die Gründe, die der Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen, sind nach Absatz 1 Satz 2 von den Antragstellern glaubhaft zu machen, um einen Missbrauch der entsprechenden Verfahren zu verhindern. Dafür ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuständige Stelle eine eidesstattliche Versicherung verlangen und entgegennehmen (abnehmen) kann. Im Übrigen gilt die Regelung des § 27 VwVfG.

Die Regelungen in Absatz 1 orientieren sich an den Vorgaben zur Anerkennung der Qualifikationen von Flüchtlingen und Flüchtlingen gleich gestellten Personen in Artikel VII des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens (vergleiche hierzu außerdem Artikel 28 Absatz 2 des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2009 für eine Neufassung der Qualifikationsrichtlinie – KOM(2009) 551 endgültig).

In Absatz 2 werden Maßnahmen genannt, die im Rahmen sonstiger geeigneter Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne des Absatzes 1 Anwendung finden können. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung, sodass auch die Anwendung weiterer zur Ermittlung der beruflichen Kompetenzen geeigneter Maßnahmen in Betracht kommt. Von den entsprechenden Maßnahmen kann auch kumulativ Gebrauch gemacht werden, wenn dies angemessen und sinnvoll erscheint.

Die Regelung in Absatz 3 stellt das Verhältnis der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen sonstigen geeigneten Verfahren zur Ermittlung der vorhandenen Berufsqualifikationen zu den übrigen Regelungen in diesem Teil des Gesetzes klar. Absatz 3 beinhaltet in den Fällen des Absatzes 1 eine Rechtsfolgenverweisung auf § 4 beziehungsweise bei reglementierten Berufen auf § 9. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt demnach in den entsprechenden Fällen auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahren.“

#### Zu § 15

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 normiert die Mitwirkungspflichten der Antragsteller. Es ist davon auszugehen, dass die Antragsteller grundsätzlich in der Lage sind, die für die Entscheidung der zuständigen Stelle notwendigen Unterlagen zu beschaffen und vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die zuständige Stelle wäre es ohne eine entsprechende Verpflichtung deutlich aufwendiger, sich die notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.“

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die zuständige Stelle in den Fällen, in denen die Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, nicht verpflichtet ist, eigene Nachforschungen zu unternehmen, sondern das Verfahren abschließen kann. Sie kann nach Aktenlage entscheiden. Dies gilt nach Satz 2 auch in den Fällen, in denen die Aufklärung in anderer Weise erschwert wird, zum Beispiel wissentlich falsche Angaben gemacht oder Informationen zurückgehalten werden. Ziel des Absatzes 2 ist es vor allem, die Effizienz des Verfahrens sicherzustellen sowie Täuschungsversuche zu unterbinden.

Nach Absatz 3 sollen die Antragsteller jedoch nicht schutzlos gelassen werden: Die zuständige Stelle muss vor der Entscheidung die Antragsteller schriftlich anhören und darauf hinweisen, dass sie beabsichtigt, den Antrag abzulehnen, wenn die notwendigen noch fehlenden Unterlagen oder Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden. Insoweit haben die Antragsteller es in der Hand, die notwendigen Unterlagen oder Informationen fristgerecht vorzulegen, beziehungsweise der zuständigen Stelle mitzuteilen, warum ihnen dies nicht möglich ist.“

#### Zu § 15 a

In Ergänzung des Mustergesetzentwurfs sieht Absatz 1 einen allgemeinen Beratungsanspruch vor. Um einen „Beratungstourismus“ zu verhindern, wird der Kreis der Anspruchsberechtigten in Satz 1 begrenzt. Zum einen sind diejenigen Personen anspruchsberechtigt, die ihren Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen und damit hier ihren Lebensmittelpunkt haben. Zum anderen sind aber auch diejenigen Personen anspruchsberechtigt, die substantiiert darlegen, in der Freien Hansestadt Bremen einer Erwerbstätigkeit unter Nutzung ihrer ausländischen Qualifikationen nachgehen zu wollen. Hierdurch soll die Attraktivität des bremischen Arbeitsmarktes für Fachkräfte mit ausländischen Berufsqualifikationen von außerhalb gesteigert werden. Der Nachweis kann durch geeignete Unterlagen erfolgen, etwa eine Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein konkretes Geschäftskonzept. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach wie vor der Bund in der Pflicht gesehen wird, für eine umfassende Beratung Anerkennungssuchender Sorge zu tragen. Der Beratungsanspruch ist daher nur subsidiär zu etwaigen zukünftigen Beratungsangeboten, die durch den Bund finanziert werden.

Absatz 2 bestimmt den Inhalt des Beratungsanspruchs näher. Die Beratung soll den Anerkennungssuchenden bereits im Vorfeld der Antragstellung über das Anerkennungsverfahren bis hin zur Absolvierung eventueller Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Um eine umfassende Beratung für alle Berufsgruppen zu gewährleisten, bezieht sich der Beratungsanspruch auf die Anerkennungsverfahren bzw. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit sowohl bei bundes- als auch landesrechtlich geregelten Berufen.

Absatz 3 normiert die personelle und organisatorische Unabhängigkeit der Beratung von denjenigen Stellen, die für die Anerkennung bzw. Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig sind. Damit soll möglichen Interessenkonflikten vorgebeugt und eine objektive Beratung gewährleistet werden. Absatz 4 bestimmt, dass das Nähere durch eine Verordnung geregelt wird.

#### Zu § 16

BT-Drs. 17/6260: „Da es sich bei der Feststellung der Gleichwertigkeit beziehungsweise der Versagung der Gleichwertigkeit um einen Verwaltungsakt handelt, ist nach

§ 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Ob ein Vorverfahren vor der Erhebung der Klage vorzuschalten ist oder nicht, richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.“

### **Zu Teil 3**

#### **Zu § 17**

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 normiert, dass über die Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen eine Bundesstatistik geführt wird. Diese Daten sind erforderlich, um die Verfahren zu optimieren und Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote auszubauen.“

Der Bundesregelung folgend soll über die Feststellung der Gleichwertigkeit landesrechtlich geregelter Berufe eine Landesstatistik eingeführt werden.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 bestimmt, dass die Statistik mit den genannten Erhebungsmerkmalen jährlich zu erheben ist.“

#### **Zu Nummer 1**

BT-Drs. 17/6260: „Das Merkmal der Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin erlaubt differenzierte Aussagen über das Antragsaufkommen nach Staatsangehörigkeit. Dies ist kurz beziehungsweise mittelfristig für die Evaluation der gesetzlichen Regelung von besonderem Interesse, da für bestimmte Personengruppen (vor allem für Deutsche ohne Spätaussiedlerstatus, Dritt-Staatsangehörige) erstmals eine Rechtsgrundlage für die Antragstellung geschaffen wird. In Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Referenzberuf, Ausbildungsstaat) lassen sich grundlegende Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen gewinnen, die auf der Basis derzeitiger Datenquellen nicht verfügbar sind und für zuwanderungs- und integrationspolitische Diskussions- und Planungsprozesse von zentraler Bedeutung sind. Das Merkmal Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin ist notwendig, um im Rahmen von Monitoringprozessen und wissenschaftlichen Untersuchungen mögliche genderspezifische Effekte identifizieren zu können. Das Merkmal Datum der Antragstellung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Entscheidung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 und 13 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt.“

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene und bei den Umsetzungsvorbereitungen hat sich gezeigt, dass es für die Evaluation wichtig ist, auch den Wohnort des Antragstellers zu erfassen, um die Statistik hinsichtlich der regionalen Antragssituation sowie der Anzahl der Anträge aus dem Ausland auswerten zu können. Das Merkmal „Wohnort“ wurde daher zusätzlich in das Landesgesetz aufgenommen.

#### **Zu Nummer 2**

Die Merkmale Ausbildungsstaat und landesrechtlich geregelter Referenzberuf sind aufgrund der Berufsankennungsrichtlinie zwingend zu erheben. Entsprechend ist für den nicht reglementierten Bereich die landesrechtlich geregelte Referenzausbildung zu erheben.

#### **Zu Nummer 3**

BT-Drs. 17/6260: „Das Merkmal Datum der Entscheidung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Antragstellung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt. Das Merkmal Gegenstand und Art der Entscheidung umfasst die Entscheidungen bezüglich nicht reglementierter und reglementierter Berufe. Nach der Berufsankennungsrichtlinie sind für reglementierte Berufe die von der Europäischen Kommission geforderten Angaben über die Entscheidungsart (zum Beispiel automatische Anerkennung nach den sektoriellen Berufen; automatische Anerkennung nach Berufserfahrung; allgemeine Regelung ohne Ausgleichsmaßnahmen; allgemeine Regelung nach Eignungsprüfung; allgemeine Regelung nach Anpassungslehrgang) zwingend zu erheben. Das Merkmal ermöglicht es, insbesondere in Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Ausbildungsstaat, Referenzberuf) mittelfristig Erfahrungswerte über ausländische Berufsabschlüsse und -qualifikatio-

nen und Schwerpunkte der Anerkennungspraxis zu gewinnen, die als Orientierungshilfe für anerkennende Stellen dienen können. Eine vergleichende Betrachtung des Merkmals kann zudem Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bewertungspraxis in den Ländern liefern.“

Zu Nummer 4

BT-Drs. 17/6260: „Das Merkmal ist aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben.“

Zu Nummer 5

BT-Drs. 17/6260: „Das Merkmal ‚Eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen‘ darüber ist aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben.“

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 3 bestimmt die Hilfsmerkmale, die zur technischen Durchführung der Statistik erforderlich sind.

Absatz 4 regelt die Auskunftspflicht.

Absatz 5 regelt die Übermittlungsmodalitäten.“

Einzufügen war das Statistische Landesamt Bremen als Bezeichnung des im Land für die Statistik zuständigen Amtes.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 6 sieht Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung vor. Die Verordnungsermächtigungen haben das Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Sie dienen der Verfahrensvereinfachung, da der Gesetzgeber notwendige Änderungen, die zu keinen zusätzlichen Belastungen der Auskunftspflichtigen und nicht zu nennenswerten Kosten führen, nicht selbst regeln muss. Die jeweilige Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, sodass die Länder im Rechtsetzungsverfahren stets beteiligt sind.“

Im Gegensatz zum BQFG des Bundes ist im BremBQFG eine Verordnungsermächtigung für den Senat vorgesehen. Auf Bundesebene wird die Bundesregierung für die entsprechenden Verordnungen ermächtigt. Die hiesige Verordnungsermächtigung hat das Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Sie dient der Verfahrensvereinfachung, da der Gesetzgeber notwendige Änderungen, die zu keinen zusätzlichen Belastungen der Auskunftspflichtigen und nicht zu nennenswerten Kosten führen, nicht selbst regeln muss.

BT-Drs. 17/6260: „Nach Nummer 1 dürfen Reduzierungen der Erhebungsmodalitäten angeordnet werden.

Nach Nummer 2 dürfen bei geändertem Informationsbedarf neue Merkmale angeordnet werden, wenn zugleich Merkmale ausgesetzt werden, sodass insgesamt die Belastung der Auskunftspflichtigen nicht zunimmt. Der Ordnungsgeber darf keine Erhebungsmerkmale einführen, die besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes), wie zum Beispiel die Gesundheit, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die rassische oder ethnische Herkunft, betreffen.“

Die Bezugnahme im BQFG des Bundes auf § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes wurde durch die inhaltsgleiche Regelung im Bremischen Datenschutzgesetz ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Nach Nummer 3 dürfen zusätzlich Merkmale angeordnet werden, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

Zu § 18

Diese Regelung ist klarstellend aufgenommen worden. Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz findet gemäß § 1 Absatz 1 Anwendung für kostenpflichtige Amtshandlungen von Behörden und Gemeinden. Gemäß § 1 Absatz 4 ist auch das Tätigwerden juristischer Personen des öffentlichen Rechts kostenpflichtig, wenn es durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. § 3 Absatz 1 sieht vor, dass Kostentatbestände und Kostensätze durch Rechtsverordnung festzusetzen sind. Nach Erlass des Gesetzes ist daher geplant, die zu erhebenden Gebühren auf Basis dieser Verordnungsermächtigung in einer Verordnung zu regeln. Dabei ist zum einen sicherzustellen, dass die erhobenen Gebühren möglichst kostendeckend sein sollen. Zum anderen dürfen die zu erhebenden Gebühren unter Berücksichtigung der arbeitsmarkt-, integrations-

und sozialpolitischen Bedeutung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nicht zu hoch sein, um zu vermeiden, dass diese für potenzielle Antragsteller abschreckend wirken.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“ ist versucht worden, sich länderübergreifend auf eine Gebührenobergrenze (in der Diskussion waren 600 €) zu einigen. Auch das Land Bremen hatte sich für eine solche Regelung ausgesprochen. Die angestrebte länderübergreifende Einigung ist bisher nicht erfolgt. Sollte dies in der Zukunft noch geschehen, könnte eine entsprechende Regelung in die Verordnung aufgenommen werden.

Zu § 19

Abweichend vom BQFG (Bund) und vom Mustergesetzentwurf BQFG (Land) ist eine Evaluation des Gesetzes bereits nach zwei statt nach vier Jahren vorgesehen. Der Wunsch nach einer früheren Evaluation war Ergebnis des Beteiligungsverfahrens. BT-Drs. 17/6260: „Auf dieser Grundlage können gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden. Grundlage der Evaluation sollen die praktischen Erfahrungen sowie die statistischen Erhebungen der für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen sein.“

Die Evaluierung erfolgt durch den Senat. Da die nach § 17 erhobene Statistik Grundlage der Evaluation ist, können auch die Auswirkungen der übrigen Rechtsänderungen durch das BremBQFG überprüft werden.

Absatz 2 normiert die Verpflichtung, die Bürgerschaft über das Ergebnis der Evaluation nach Absatz 1 zu unterrichten.

### **Begründung zu Artikel 2**

Mit der Einfügung des Absatzes 2 des § 16 BremBG werden die bremischen Beamtinnen und Beamten aus dem Anwendungsbereich des BremBQFG herausgenommen, um sicherzustellen, dass sich der Erwerb der Laufbahnbefähigung ausschließlich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen richtet. Damit unterliegen alle Fälle im Ausland erworbener Berufsqualifikationen identischen beamtenrechtlichen Regelungen und ein Nebeneinander verschiedener Regelwerke wird vermieden. Gleichzeitig wird vermieden, dass gegebenenfalls unterschiedliche Maßstäbe an die Anforderungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung angelegt werden. Dies ist umso wichtiger, als dass ein gleicher Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewährleistet sein muss (Artikel 33 Abs. 2 GG).

### **Begründung zu Artikel 3**

Das Bremische Architektengesetz regelt die Berufsbezeichnungen des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners. In diesem Gesetz sind die Voraussetzungen für die Eintragung in die von der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen geführten Listen und Verzeichnisse der jeweiligen Fachrichtung sowohl für inländische Berufsangehörige als auch in Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie für Drittstaatsangehörige umfassend und abschließend geregelt. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Anerkennungsverfahren ausländischer Qualifikationen liegt beim Eintragungsausschuss der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen. Aufgrund dieser spezialgesetzlichen Regelungen erfolgt daher mit Ausnahme der Statistikpflichten ein Anwendungsausschluss für das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz im Geltungsbereich des Bremischen Architektengesetzes.

### **Begründung zu Artikel 4**

Das Bremische Ingenieurgesetz regelt die Berufsbezeichnungen des Ingenieurs und des Beratenden Ingenieurs. In diesem Gesetz sind die Voraussetzungen für die Eintragung in die von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen geführten Listen und Verzeichnisse sowohl für inländische Berufsangehörige als auch in Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie für Drittstaatsangehörige umfassend und ab-

schließlich geregelt. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Anerkennungsverfahren ausländischer Qualifikationen liegt beim Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen. Aufgrund dieser spezialgesetzlichen Regelungen erfolgt daher mit Ausnahme der Statistikpflichten ein Anwendungsausschluss für das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz im Geltungsbereich des Bremischen Ingenieursgesetzes.

### **Begründung zu Artikel 5**

Zu Nummer 1

Grundsätzlich wird in entsprechender Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG das Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates oder eines Vertragsstaates aufgegeben. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von Weiterbildungen gibt es keine Differenzierungen nach Staatsangehörigkeit mehr. Es wird grundsätzlich nach der Herkunft des Weiterbildungsnachweises entschieden. Weiterbildungsnachweise, die nicht automatisch anerkannt werden bzw. diesen gleichgestellt sind, sind als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede zu der entsprechenden Weiterbildung nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung aufweisen.

Absatz 2 konkretisiert, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Dabei wird klar gestellt, dass wesentliche Unterschiede auch durch eine entsprechende Berufstätigkeit ausgeglichen werden können. Auch hier ist es nicht von Bedeutung, in welchem Staat die Berufstätigkeit ausgeübt worden ist.

In Absatz 3 wird die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede geregelt. Entsprechend den bundsrechtlichen Vorschriften zur jeweiligen Grundqualifikation ist grundsätzlich nur eine Eignungsprüfung abzulegen. Lediglich bei den Psychologischen Psychotherapeuten und -therapeutinnen sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und -therapeutinnen kann auch ein Anpassungslehrgang absolviert werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen sich nur auf die wesentlichen Unterschiede beziehen.

Zu Nummer 2

Die Anerkennung von Weiterbildungen, die nicht dem Anwendungsbereich des § 37 a unterfallen (Weiterbildungen aus Drittstaaten) wird nun in § 37 b normiert. Im Grundsatz kommt es auch hier auf die Gleichwertigkeit der Weiterbildung an. Dabei gelten die gleichen Maßstäbe wie im Anwendungsbereich des § 37 a. Zur Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, wodurch die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können, ist eine Prüfung vorgeschrieben. Auch dies entspricht den bundsrechtlichen Regelungen zur Grundqualifikation.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Die im Bremischen Heilberufegesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden und für die die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes besteht, sind abschließend. Daher stellt § 41 a klar, dass das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

### **Begründung zu Artikel 6**

Das bislang in § 8 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen geregelte Verfahren zur Anerkennung ausländischer Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, um ein möglichst berufsübergreifendes einheitliches Verfahren zu gewährleisten. Die bisher in § 8 Absatz 5 enthaltene Regelung zur Bezeichnung der anerkannten Weiterbildung wird beibehalten und wird zu Absatz 2.